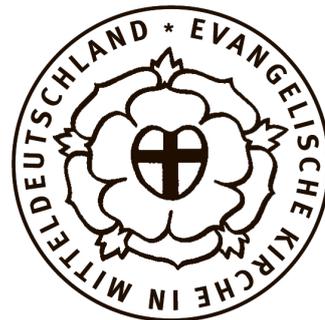


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND



*Lobet, ihr Völker, unsern Gott,
lasst seinen Ruhm weit erschallen,
der unsere Seelen am Leben erhält
und lässt unsere Füße nicht gleiten.*

Psalm 66,8-9 | Losung am Todestag

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
nimmt Abschied von

Landesbischof em.

Dr. Dr. Werner Leich D. D

* 31. Januar 1927 † 17. Dezember 2022

Wir gedenken unseres Bruders in Christo und sind
in Gedanken und Gebeten bei den Angehörigen.

Landesbischof Dr. Leich hat die Evangelisch-
Lutherische Kirche in Thüringen von 1978 bis 1992
geleitet und als großer lutherischer Theologe ge-
prägt. Im letzten Jahrzehnt der DDR hat er gegen-
über dem SED-Regime Unrecht offen benannt und
seine Landeskirche in die ersten Jahre nach der
Wiedervereinigung geführt. Wir sind dankbar für
seine geistliche Leitung, seine theologische Tiefe
und seine Klarheit im Diskurs.

Wir wissen ihn geborgen in Gottes Liebe.

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses der
Landessynode

Dr. Jan Lemke
Präsident des
Landeskirchen-
amtes

*Seht, wir gehen hinauf nach Jerusalem,
und es wird alles vollendet werden,
was geschrieben ist durch die Propheten
von dem Menschensohn.*

Lukas 18,31



Wir nehmen Abschied von unserem Bruder
und ehemaligen juristischen Dezernenten
im Konsistorium Magdeburg

Oberkonsistorialrat i. R.

Michael Madjera

* 26. Juli 1943 † 27. November 2022

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und erbitten
für seine Angehörigen Trost.

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Inhalt

Bericht des Landesbischofs Friedrich Kramer vor der 4. Tagung der III. Landesynode der EKM, 16. bis 19. November 2022 in Erfurt „Selig sind eure Augen, dass sie sehen, und eure Ohren, dass sie hören.“ Matthäus 13,16	4
A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Verordnung zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz vom 14. Oktober 2022	8
Zweite Verordnung zur Verlängerung von coronabedingten Ausnahmeregelungen vom 9. Dezember 2022	11
Zweite gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz vom 9. Dezember 2022	11
Ordnung des Konventes der Inhaberinnen und Inhaber der Kreispfarrstellen für Vertretungsdienste in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 29. November 2022	12
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Medienzentrum der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 13. Dezember 2022	13
Verwaltungsanordnung zur Vergabe von Mitteln aus den Erträgen des Hilfsbedürftigenfonds der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 13. Dezember 2022	16
B. PERSONALNACHRICHTEN	18
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	20
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Bekanntgabe der Errichtung der „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“	29
Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 14. Oktober 2022	29
Satzung der Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 14. Oktober 2022	30

Bericht des Landesbischofs
Friedrich Kramer auf der 4. Tagung
der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

vom 16. bis 19. November 2022 in Erfurt

*„Selig sind eure Augen, dass sie sehen,
und eure Ohren, dass sie hören.“ Matthäus 13,16*

Hohe Synode, sehr geehrte Gäste, liebe Geschwister!

Buß- und Bettag

Meine Meinung ist der Maßstab. Ja oder Nein, richtig oder falsch. Und nur wenn Du mir zustimmst, dann hast Du Recht. 1 und 0 – alles folgt der binären Logik, die auch das Digitale bestimmt. Grautöne, Zwischentöne, Komplexität und Abwägung haben es schwer in unseren Tagen, in denen die Augen und Ohren von den großen Krisen und Sorgen gehalten und bestimmt sind. Und dann diese Seligpreisung aus dem Matthäusevangelium: „Selig sind eure Augen, dass sie sehen, und eure Ohren, dass sie hören.“ Denn: „Euch ist’s gegeben zu wissen die Geheimnisse des Himmelreichs, diesen aber ist’s nicht gegeben.“ Mitten in der Gleichnisrede kommt diese Seligpreisung. Und sie kommt nur bei Matthäus, dem Evangelisten, der die Seligpreisungen verdoppelt hat und immer wieder im Geiste Jesu aus dem Weheruf in die Seligpreisung führt. Jesus redet vom Reich Gottes oder bei Matthäus vom Himmelreich immer in Gleichnissen. Kurze knappe Gleichnisse, die sofort ein Bild aufsteigen lassen und die die Augen öffnen dafür, dass das Himmelreich wächst, trotz all unserer Sorge und Angst. Und viele „verstehen es nicht“.

Schon das erste Gleichnis in der Gleichnisrede redet vom Sämann, der das Wort Gottes aussät, etliches fällt auf den Weg und wird zertreten, etliches fällt auf Felsen und blüht kurz auf, hat aber keine tiefen Wurzeln, und wieder etliches fällt unter die Disteln und wird erstickt. Einiges aber fällt auf guten Boden und bringt hundertfach Frucht. Vertrockneter, erstickter und zertretender Glaube, das ist die Wirklichkeit, die Jesus nüchtern beschreibt, aber auch die hundertfache Frucht, die vom guten Boden kommt.

Heute am Buß- und Bettag schauen wir auf unseren Weg in der letzten Zeit. Die Corona-Pandemie ist offiziell vorbei, wir leben jetzt mit dem Virus und seinen neuen Varianten, die Durchseuchung steigt, Geimpfte und Ungeimpfte werden krank und viele Fragen bleiben. Was haben wir aus dieser Zeit gelernt? Wie können wir die großen Schäden, die nicht nur durch den Virus, sondern auch durch unser Verhalten und unseren Umgang miteinander entstanden sind, heilen? Ich denke an die Kinder und Alten, die besonders gelitten haben. Es ist an der Zeit einander wieder anzusehen und die Ohren füreinander zu öffnen und nicht den Streit fortzusetzen, sondern Wege der Versöhnung und Vergebung zu beschreiten und Buße zu tun und füreinander zu beten: „Selig sind eure Augen, dass sie sehen und eure Ohren, dass sie hören“.

Heute am Buß- und Bettag schauen wir auf unseren Weg. Wie stehen wir zu und in den großen Krisen? Vom Krieg in der Ukraine und den über zwanzig weiteren Kriegen in der Welt, über die Frage der Klimagerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, dem Hunger, der Armut und den Gerechtigkeitsfragen, der Polarisierung und Gefährdung unserer Demokratie? Hier sind wir überall gefordert in unserem Engagement und Einsatz. Die Weltgemeinschaft hat sich mit den nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals [SDGs]) bis 2030 verpflichtet, den Hunger abzuschaffen. Ebenfalls wurde in der Vertragsstaatenkonferenz der Klima-

rahmenkonvention der Vereinten Nationen (COP21) im Dezember 2015 in Paris vereinbart, den Anstieg der globalen Mitteltemperatur auf deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Temperaturniveau zu halten. Wenn wir aber die Entwicklungen sehen, dann denken wir an die Liedstrophe: „Mit unsrer Macht ist nichts getan, wir sind gar bald verloren.“ In der Gleichnisrede kurz vor der Seligpreisung heißt es: „Denn das Herz dieses Volkes ist verfettet, und mit ihren Ohren hören sie schwer, und ihre Augen haben sie geschlossen, auf dass sie nicht mit den Augen sehen und mit den Ohren hören und mit dem Herzen verstehen und sich bekehren, dass ich sie heile.“ Wie kommen wir von den verfetteten Herzen, die blind und taub machen, zu offenen Augen und Ohren, die nicht nur die Wirklichkeit der Welt klarsehen und wie dringend die Fragen vor Augen stehen, sondern auch das wachsende Himmelreich: „Es streit‘ für der rechte Mann, den Gott selbst hat erkoren: Jesus Christ“. Um die Augen und die Ohren zu öffnen und nicht in Angst und Sorge gelähmt auf die Gefahren zu starren, erzählt Jesus seine Gleichnisse. Um die Begrenztheit der eigenen Möglichkeiten zu wissen, aber so zu arbeiten und zu handeln, als hinge alles von uns ab, und gleichzeitig darauf zu vertrauen, dass sein Reich wächst wie ein Senfkorn. Gemeinsam mit der Diakonie haben wir angesichts der Energiekrise und der sozialen Not die Aktion #wärmewinter für die Ärmsten der Armen in Mitteldeutschland gestartet, in die neben Spenden die Mehreinnahmen aus der Kirchensteuer der Energiepauschalen fließen. Darüber wird Christoph Stolte morgen berichten.

Jesus hat das Haus verlassen und sitzt am Meer, dem See Genезareth. Doch bald kommen Menschen, viele Menschen. Jesus improvisiert im Nu einen Wortgottesdienst, ganz ohne liturgischen Ausschuss oder Gottesdienstvorbereitungsgruppe. Ein Boot wird zur Kanzel, die Hörer stehen am Ufer. Jesus spricht lange, bildhaft und faszinierend und hält seine Gleichnisrede. Die Szene wirkt wie aus dem Programm eines Kirchentages. Die Gleichnisse Jesu sind lebensnah, seine Bilder spiegeln den Alltag. Er erzählt vom Sämann und dem vierfachen Ackerfeld, vom Unkraut unter dem Weizen, dem Senfkorn und dem Sauerteig, vom Schatz im Acker und der kostbaren Perle und vom Fischernetz. Alles Bilder aus der Alltagswelt seiner Jüngerinnen und Jünger. Aber reicht das, um bei ihnen etwas auszulösen? Denn das ist doch gemeint, wenn Jesus ihnen zuruft: „Wer Ohren hat, der höre!“ Bibelfeste Zuhörer erinnern sich an den Propheten Jesaja: „Geh hin und sprich zu diesem Volk“, weist Gott den Propheten an, „höret und verstehet’s nicht; sehet und merket’s nicht!“ (Jesaja 6,9). Die Jünger kommen dazu und fragen nach. Was Jesus ihnen als Schlüssel zum Verständnis anbietet, soll ein Weckruf sein. Den Jüngern Jesu ist schon ein Licht aufgegangen, sie haben schon auf den Anruf Gottes reagiert. Das ist eine Seligpreisung wert: „Eure Augen aber sind selig, weil sie sehen, und eure Ohren, weil sie hören.“ Zu dieser Seligkeit sind alle gerufen. Jesus will den Menschen, die blind und taub geworden sind für die Geheimnisse des Himmelreichs, die Sinne heilen. Alle sollen den Durchblick gewinnen, wenn es darum geht, Gottes Wort den Boden zu bereiten, heute hier in Mitteldeutschland. Mit offenen Augen und Ohren waren wir Delegierte auf der Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Karlsruhe. Wir sind als EKM über die EKD im Ökumenischen Rat und deshalb hat die EKD delegiert. Aus unserer Landeskirche waren Lydia Fellmann und ich Delegierte. Lydia Fellmann wurde in den Weltkirchenrat gewählt und tritt damit die Nachfolge von Judith Königsdorfer an.

11. Vollversammlung des ÖRK von Karlsruhe

„Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint.“

„Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt“ – so lautete das Motto der 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) in Karlsruhe, die vor gut zwei

Monaten zu Ende gegangen ist und deren Delegierter ich war. So eine Vollversammlung fand zum ersten Mal auf deutschem Boden statt und nach der Gründungsversammlung 1948 in Amsterdam und der Versammlung 1968 in Uppsala erst zum dritten Mal in Europa.¹ Etwa 4.000 Menschen aus gut 350 Kirchen weltweit kamen zusammen, um miteinander zu sprechen und zu streiten, vor allem aber um miteinander zu singen und zu beten und Gott, dem Herrn, die Ehre zu geben.

Wenn wir in der weltweiten Ökumene zusammenkommen, dann spielen die politischen Verhältnisse immer eine Rolle. Aber es sind zwei entscheidende Faktoren, die unsere – oft auch kontroversen – Debatten prägen: Zum einen sind es eben Stimmen aus dem „gesamten bewohnten Erdkreis“ (oikoumene), die die jeweils eigene Position relativiert. Und zum zweiten ist es die genuine Perspektive der Kirchen, die hier zur Sprache kommt. Und die unterscheidet sich – im besten Falle – eben doch erheblich von jenen nationalen politischen Stimmen, die in den jeweiligen Konflikten, Kriegen, ungerechten wirtschaftlichen Strukturen immer schon Partei mit eigenen Interessen sind. Solchen Versuchen ist der ÖRK in seiner Geschichte immer wieder deutlich entgegengetreten. „Let the church be the church“, so das Diktum der ökumenischen Bewegung. Die Ökumene im Allgemeinen und den ÖRK speziell als Raum des Dialogs, der Friedensbildung und der gemeinsamen Suche nach Gerechtigkeit zu nutzen und damit Versöhnung zu ermöglichen, war das erklärte Ziel dieser Vollversammlung. Gespräche zwischen und mit den anwesenden Glaubensgeschwistern aus Russland und der Ukraine fanden vor allem in den kleineren Arbeitsgruppen statt. Im Plenum kam es dazu erst am Ende, als ein Konsens gesucht wurde zu einer gemeinsamen Erklärung: die Kirchen benennen das Unrecht, dass den Menschen in der Ukraine durch den völkerrechtswidrigen Krieg widerfährt, und bezeichnen diesen als „illegal und nicht zu rechtfertigen“.² Sie rufen „nach einem sofortigen Waffenstillstand, um das Sterben und die Zerstörung zu stoppen, und nach Dialog und Verhandlungen, um einen nachhaltigen Frieden zu erreichen.“ Sie bekräftigen, dass „Krieg nicht mit Gottes Natur und seinem Willen für die Menschheit vereinbar ist und gegen unsere grundlegenden christlichen und ökumenischen Prinzipien verstößt“. Sie lehnen „jeden Missbrauch religiöser Sprache und religiöser Autorität zur Rechtfertigung bewaffneter Angriffe und von Hass ab.“ Gemeinsam fordern die Delegierten die Kirchenleitungen in Russland wie auch in der Ukraine auf, „ihre Stimmen zu erheben, um gegen die anhaltenden Tötungen, die anhaltende Zerstörung, Vertreibung und Enteignung der Menschen in der Ukraine Stellung zu beziehen.“ Im Krieg könne es keine Gewinner geben. – Die Erklärung wurde im Konsens verabschiedet.

¹ Folgende ÖRK-Vollversammlungen fanden bisher statt: Gründungs-Vollversammlung in Amsterdam, Niederlande, 1948 „Die Unordnung der Welt und Gottes Heilsplan“; 2. Vollversammlung in Evanston, USA, 1954 „Christus, die Hoffnung der Welt“; 3. Vollversammlung in Neu Delhi, Indien, 1961 „Jesus Christus, das Licht der Welt“; 4. Vollversammlung in Uppsala, Schweden, 1968 „Siehe, ich mache alles neu“; 5. Vollversammlung in Nairobi, Kenia, 1975 „Jesus Christus befreit und eint“; 6. Vollversammlung in Vancouver, Kanada, 1983 „Jesus Christus, das Leben der Welt“; 7. Vollversammlung in Canberra, Australien, 1991 „Komm, Heiliger Geist – erneuere die ganze Schöpfung“; 8. Vollversammlung in Harare, Zimbabwe, 1998 „Kehrt um zu Gott – seid fröhlich in Hoffnung“; 9. Vollversammlung in Porto Alegre, Brasilien, 2006 „In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt“; 10. Vollversammlung in Busan, Südkorea, 2013 „Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden“.

² „Krieg in der Ukraine, Frieden und Gerechtigkeit in der Region Europa“: Eine Erklärung der 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen. Abgerufen am 26.10.2022 unter: <https://www.oikoumene.org/de/resources/documents/war-in-ukraine-peace-and-justice-in-the-european-region>.

Die Regierungen der Welt werden durch die Kirchen aufgerufen „zu viel größeren Investitionen in die Suche nach und Förderung von Frieden sowie zur Stärkung von Maßnahmen zur friedlichen Konfliktbewältigung, zivilen Konflikttransformation und Versöhnungsprozessen, anstatt in die Ausweitung von Konfrontation und Teilung“. Höhere Verteidigungsausgaben bedeuteten zwangsläufig, dass weniger Geld für Armutsbekämpfung, soziale Sicherung, Gesundheitsfürsorge, Bildung, Klimaschutzmaßnahmen und nachhaltige Entwicklung zur Verfügung“ stehen. „Während Kriegsführung eine direkte zerstörerische Wirkung hat, dürfen die sozialen und ökonomischen Folgen von Militarisierung nicht übersehen werden.“ Was ist jetzt zu tun – im Sinne des Gerechten Friedens? Wie können Menschen tatsächlich geschützt werden? Die Lieferung von Hilfsmitteln, medizinischer Versorgung, die Aufnahme von fliehenden Menschen, großzügige Gewährung von Asyl für Kriegsdienstverweigerern von allen Seiten sind nötig und möglich. Seelsorgerliche Begleitung und auch die Dokumentation für Kriegsverbrechen müssen jetzt erfolgen, damit diejenigen zur Rechenschaft gezogen werden, die sich an anderen vergehen. Die politisch Verantwortlichen müssen wir auffordern, alle diplomatischen Instrumentarien zu nutzen, um zunächst einen Waffenstillstand herbeizuführen. Wir sind noch lange nicht am Ende mit unseren gewaltfreien Mitteln der Konfliktlösung. In der Gemeinschaft von Kirchen des ÖRK haben wir uns gemeinsam verpflichtet, unseren Weg als „Pilgerweg der Gerechtigkeit, der Versöhnung und der Einheit“ fortzusetzen, um den Gerechten Frieden – die Nachfolge Jesu – als Lebenshaltung einzüben. Denn: Aus der Perspektive des christlichen Glaubens ist die entscheidende „Zeitenwende“ der friedensethischen Diskurse ja nicht mit dem erweiterten Angriff Russlands auf die Ukraine (im Februar 2022) eingetreten, sondern diese „Zeitenwende“ ist mit dem Kommen Christi erfolgt – der offenen Feindesliebe Gottes gegenüber *allen* Menschen, wie der gesamten Schöpfung. So glauben und bekennen wir: „Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt!“

Vor allem aber sind wir zusammengekommen, um miteinander zu beten und zu singen. Zu den Abendgebeten lud jeweils eine Tradition die anderen ein mitzufeiern, was sehr anregend war. Aber besonders haben mir die Morgengottesdienste gefallen, dort wurden thematisch die verschiedensten Traditionen und Gesänge miteinander verbunden, gingen koptische Antiphonen nahtlos in Samba-Rhythmen, kunstvolle Gesänge in Mandarin zu Chorälen der deutschen Tradition über und ließen die bewegende Kraft der Liebe Christi spüren. Hier waren wir auf Augen und Ohrenhöhe. Der offene Dialog wurde praktiziert und die Einheit wurde erfahrbar, wenn man sich bei allen Differenzen und unterschiedlichen Traditionen auf die gemeinsame Basis des Glaubens: Jesus Christus und das Gebet fokussiert. Lieder, Texte und Anregungen können über das Gottesdienstbuch („Oasis of Peace“, viersprachig) oder in den verschiedenen Material-Sammlungen für die eigene gottesdienstliche Arbeit genutzt werden. Petra Bosse-Huber, die EKD-Auslandsbischofin, resümierte zufrieden: „Wir haben ein großartiges internationales Fest des Glaubens in Karlsruhe gefeiert. Mit anrührenden Begegnungen und inspirierenden Gottesdiensten und Gebetszeiten.“ Es habe eine neue Leidenschaft für das ökumenische Netzwerk der Kirchen weltweit gegeben. Vielleicht verdanke sich dieser neue ökumenische Ernst der klaren Erkenntnis vieler Kirchen, „dass wir den globalen Krisen wie der Klimakrise, Rassismus oder der eskalierenden privaten und öffentlichen Gewalt an so vielen Orten nur gemeinsam begegnen können.“³

³ PM auf evangelisch.de vom 08.09.2022 von Stephan Cezanne: 11. Vollversammlung des ÖRK beendet. <https://www.evangelisch.de/inhalte/205581/08-09-2022/das-treffen-ist-die-botschaft-11-vollversammlung-des-oerk-beendet> (abgerufen am 02.11.2022).

„Selig sind eure Augen, dass sie sehen, und eure Ohren, dass sie hören“, soll heute unser biblischer Leitsatz sein. Mit sehenden Augen und hörenden Ohren blicken und lauschen wir nun auf unseren Bischofskonvent und die Veränderungen, in denen er steht.

Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe in den Sprengeln Erfurt und Magdeburg

Mit dem Ruhestand von Propst Dr. Christian Stawenow zum 1. Januar 2022 und der Wahl von Bettina Schlauraff als Regionalbischöfin des Sprengels Magdeburg sind die Voraussetzungen geschaffen, den von der Landessynode im April 2021 beschlossenen Weg zur Neustrukturierung der geistlichen Leitungsgremien in unserer Kirche in Angriff zu nehmen. Sie, sehr geehrte Synodale, hatten seinerzeit beschlossen, dass aus den vormals fünf Propstsprengeln zwei (Bischöfs-)Sprengel mit Dienstsitzen in Magdeburg und Erfurt gebildet werden, in denen jeweils eine Regionalbischöfin und ein Regionalbischof gemeinschaftlich Dienst im Team tun. Diese Arbeitsweise wird von uns seit diesem Jahr erprobt.

Wir ahnen allerdings, dass diese Umstrukturierung eine noch größere Herausforderung wird als ohnehin gedacht. So sind in beiden Büros Sekretariatsstellen momentan nicht besetzt und scheinen auch nur schwer zu besetzen sein. Bei den Referenten der Regionalbischöfe sind Umbrüche vollzogen oder stehen an. Die Arbeitsfähigkeit steht in Frage. Das macht sich bei allen deutlich bemerkbar und belastet sehr. Eine erste Durchsicht der Gremienlisten ist erfolgt, hat aber nicht zu einer nennenswerten Entschlackung des Vertretungsportfolio der bischöflichen Ebene im landeskirchlichen Auftrag geführt. Hier liegen weiterhin Aufgaben vor uns.

Der Bischofskonvent hat sich auf seiner Klausur im August 2022 zum ersten Mal in der neuen personellen Konstellation getroffen, in der er nach Beschluss der Landessynode auf der 1. Tagung der III. Landessynode der EKM vom April 2021 die Neugestaltung der geistlichen Leitungsgremien gestalten wird. Der Bischofskonvent hat sich auf strategisch-programmatische Ideen und Themen verständigt, die er in den nächsten Jahren begleiten und voranbringen möchte. Wir Bischöfe möchten zum einen den Zusammenhalt von Innovation und Probieren im Bestand begleiten und fördern. Wir beobachten viele Aufbrüche, oft abseits unserer traditionellen gemeindlichen Strukturen, die uns Mut machen und unserer Begleitung bedürfen. Daneben gibt es aber auch viel Aufbruch und Lust am Probieren in unseren traditionellen Strukturen, die niemals das Siegel „Erprobungsraum“ bekämen und das auch nicht wollen. Hier achtsam hinzuschauen, scheint uns wichtig zu sein, damit das eine nicht gegen das andere ausgespielt wird.

Wir wollen zweitens ermutigen, die Kirchen zu öffnen und Nutzungskonzepte befördern helfen. Das Thema ist nicht neu. Immer wieder in den letzten Jahren haben wir Wege gesucht, unsere Kirchengemeinden einzuladen, die Türen ihrer Kirchen zu öffnen. Unsere Wahrnehmung ist, dass sich schon viel getan hat, aber sich auch noch mehr bewegen ließe. Dafür ist Vertrauen nötig und eben Ermutigung. Das wollen wir als Bischofskonvent gern befördern helfen. Im Sommer ist in der EKMintern als Beilage eine Handreichung für Gemeindegremien zum Thema erschienen, in der auf Chancen, aber auch auf Risiken und dem Umgang mit ihnen eingegangen wird, Anregungen gegeben werden und eine Checkliste zu finden ist, was vor einer Kirchenöffnung alles bedacht werden sollte. Nachlesen können Sie also schon einmal. Aber eben gern auch mit uns darüber sprechen. Sie wissen nun, dass uns das Thema wichtig ist.

Wir möchten drittens den negativen Narrativen über „Kirche“ unsere frohe und sangesfreudige Botschaft entgegenzusetzen. Es begegnen uns viel Müdigkeit und auch Resignation: die Mitgliedszahlen sinken, und wir wissen nicht, wie es weiterge-

hen wird mit unserer Kirche. Und doch glauben wir doch, dass es der Herr selbst ist, der die Kirche erhält und der mit uns geht. Ja, der uns gerettet hat, ohne dass wir dafür besonders würdig sind oder gar etwas dazutun könnten. Wenn es an uns hängen würde, wäre es vergeblich. Wir sollen uns nicht von Angst und Sorge treiben lassen, sondern dem Herrn vertrauen und in diesem Vertrauen tun, was wir können, unsere Gaben nutzen, die uns der Herr gegeben hat, und die Frohe Botschaft verkündigen. Selbstverständlich wischen wir dadurch aber nicht einfach weg, was wir wahrnehmen: dass Veränderungen oft keine Freude machen und vielen von uns auch echte Mühe bereiten; dass vieles vergeblich erscheint und es schwerfällt, dabei fröhlich im Herzen zu bleiben; dass der sich beschleunigende Relevanzverlust der Kirche im gesellschaftlichen Umfeld an unserem Selbstbild nagt und wir müde werden, immer wieder die Frage zu beantworten, wofür es eigentlich eine Kirche brauche.

Umso wichtiger ist deshalb das, was wir uns als vierten Punkt vorgenommen haben: wir wollen eine seelsorgerliche Grundhaltung leben und stärken, die einladen und ausstrahlen soll. Das soll Ausdruck finden in unserem Selbstverständnis als Emmausbegleiterinnen und -begleiter. „Sie gingen ... und sie redeten miteinander“: Miteinander gehen und miteinander sprechen, das ist eine Konstante von Kirche von ihrem Beginn an, erzählt uns das Lukasevangelium (24,13). An diesem Beginn aber stehen Trauer, Enttäuschung und Ratlosigkeit. Die zwei Jünger geben – wie die anderen auch – nach Jesu Ermordung am Kreuz ihre Hoffnung auf neue Wege verloren, schlimmer noch, sie begeben sich auf den Weg zurück, auf den vertrauten, alten Weg in ihre alte Heimat. Ja, das kennen wir! „Sie gingen ... und sie redeten miteinander“. Und erkennen den Fremden nicht, der sich unterwegs zu ihnen gesellt. Erst als er ihnen das Brot bricht, erkennen sie den, den sie doch schon so lange kannten. Die Augen öffnen sich und das Gehörte wird plötzlich neu verstanden. Nun erinnern sie sich, dass ihr Weg nicht zurück ins Alte führen soll, sondern hinaus in alle Welt, um denen die frohe Botschaft zu sagen, die müde und ratlos, die hoffnungslos und mutlos unterwegs sind. Aber auch denen, die heiter und voller Gottvertrauen ihren Weg gehen. Mit ihnen allen sollen sie die frohe Kunde teilen und gemeinsam auf dem Weg bleiben. Das ist ja wohl die wichtigste Aufgabe eines jeden Christenmenschenkinds: die frohe Botschaft weiterzusagen. Nur deshalb gehen und reden wir miteinander: damit wir uns dafür zurüsten und ermutigen, das lebensspendende Wort, die heilsbringende Botschaft weiterzusagen. Wir als Bischofskonvent werden das mit frohem Herzen und offenen Augen und Ohren tun, weil wir wissen, dass uns nichts und niemand scheiden kann von dem, der uns gerettet hat: Jesus Christus.

„Selig sind eure Augen, dass sie sehen, und eure Ohren, dass sie hören.“ Um Sehen und Hören in besonderen Formen soll es an dieser Stelle mit zwei weiteren kurzen Punkten gehen: einmal zu einem Thema, bei dem wir zu lange wegesehen und unsere Ohren verschlossen haben: dem Thema Missbrauch und sexualisierte Gewalt. Zum anderen zu einem Thema, wo wir nach langem Anlauf so genau hingesehen und hingehört haben, dass wir mehr Zeit zum Auswerten brauchen: bei meiner Visitation zum Arbeitsfeld Seelsorge.

Missbrauch & sexualisierte Gewalt:

Gewalt ist das Gegenteil von offenen Augen und Hören. Gerade die Opfer sexualisierter Gewalt erleben oft, dass ihnen nicht zugehört und nicht in die Augen gesehen und nicht geglaubt wird.

Seit dem 1. Juni 2021 ist in der EKM das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ in Kraft. Die dort geregelte Ansprechstelle (§ 7), die gemeinsam mit der Evangelischen Kirche Anhalts und der Diakonie Mitteldeutschland betrieben

wird, ist eingerichtet und arbeitet. Mit dem Dienstleister für die Meldestelle werden wir demnächst einen Vertrag schließen. Die Erfahrungen bestätigen unsere Annahmen: Kontaktaufnahme und Arbeit mit Betroffenen sind hochsensible Angelegenheiten, die neben einem professionellen Seelsorgeverständnis vor allem Diskretion und Empathie erfordern. Die Melde- und Ansprechstellen sind dem Schutz Betroffener verpflichtete Stellen und haben somit keine Neutralität zum Ziel.

Aufklärung, Aufarbeitung und Prävention des Themas beschäftigen uns in der gesamten EKD, ja in der Kirche weltweit. Die Abschlusserklärung der ÖRK-Vollversammlung vom September 2022 hält unter Punkt 7 fest: „Christliche Gläubige und die Strukturen, die wir aufgebaut haben, tragen eine Mitschuld an dem Missbrauch anderer ...“ Das ist freilich weiter gefasst als allein auf die sexualisierte Gewalt, schließt sie aber zweifellos mit ein. Der Rat der EKD lässt sich regelmäßig schriftlich und mündlich zum aktuellen Stand informieren. Auf der vor einer Woche zu Ende gegangenen Tagung der EKD-Synode in Magdeburg spielte das Thema eine gewichtige Rolle. Es wurde deutlich, dass mit der Aufsetzung eines Beteiligungsforums (in Ablösung des gescheiterten Betroffenenbeirats) die Arbeit auf eine neue Qualitätsstufe gehoben worden ist und nun weiter gehen kann.

Grenzüberschreitendes Verhalten anzuzeigen und sexualisierte Gewalt zu benennen, erfordert von den Betroffenen viel Mut – oft mehr als sie aufbringen können. Wir erleben schwer traumatisierte Menschen, die ihre Traumatisierungen erst einmal erkennen und sich auf Therapieangebote einlassen müssen, ehe sie über ihre Erfahrungen sprechen können. Und wir erfahren, wie verletzend es sein kann, wenn statt Verständnis und Reue bürokratisch korrekte Briefe aus dem Amt inklusive Rechtsbehelfsbelehrung kommen.

Was Prävention betrifft, sind wir noch nicht am Ziel. Denn dieses Ziel ist, dass Schutzkonzepte allerorten selbstverständliche Grundlage, Intervention und Aufarbeitung eingeübten Verfahren nach professionellen Standards sind, die betroffene Personen beteiligen und auf die sich alle Beteiligten verlassen können. Aber: Die Schutzkonzepte beginnen zu greifen, Mitarbeitende nehmen ihre Meldepflicht wahr, Präventionsarbeit aus einer klaren Haltung heraus verändert nach und nach zu einer geschulten Wahrnehmung und Sicherheit im achtsamen Umgang miteinander. Ich selbst habe mit Betroffenen gesprochen und erfahren, wie tief die Verletzungen sind und wie sich die jeweiligen Erfahrungen unterscheiden und wie wichtig offene Augen und Ohren sind.

Bischöfliche Visitation Seelsorge

In meinem ersten Bischofsbericht, im November 2019, hatte ich festgestellt, dass wir eine stärker besuchende Kirche werden und die Seelsorge als Muttersprache der Kirche neu entdecken müssen. Das ist meine tiefe Überzeugung. Deshalb habe ich – auf Anregung und in Zusammenarbeit mit unserem Seelsorgebeirat – 2020 eine Bischöfliche Visitation des Arbeitsfeldes Seelsorge konzipiert und eine Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl Praktische Theologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Prof. Dr. Corinna Dahlgrün) hinsichtlich der Auswertung der qualitativen Interviews mit Gemeinde- und spezialisierten Seelsorgerinnen und Seelsorgern vereinbart.

Im Februar 2021 haben wir die Visitation mit einem Gottesdienst im Diakoniewerk Halle eröffnet und im Laufe des Jahres 2021 in zwölf Visitationstandems insgesamt 72 Interviews geführt, die anschließend von Hilfskräften an der Universität transkribiert worden sind und mehr als 2.000 Seiten Material ergeben haben. Dieses umfangreiche Material wird nun nach soziologischen Kategorien verschlagwortet und kann im Anschluss nach verschiedenen Kriterien ausgewertet werden. Die

Fülle des Materials ist indes so immens, dass diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen werden konnten. Uns wird aber seitens der Wissenschaft beständig versichert, dass wir mit diesen Interviews einen solch großen Schatz gehoben hätten, dass sich jede Verzögerung, die durch eine gründliche Auswertung resultiert, lohnen wird.

Zusätzlich haben wir in diesem Sommer allen Seelsorgerinnen und Seelsorgern unserer Landeskirche einen quantitativen Fragebogen zugänglich gemacht, den sie ausfüllen konnten und der noch ausgewertet werden muss. Hier haben sich gut 30 Prozent unserer Seelsorgenden an der Umfrage beteiligt – ein nach Maßgabe der empirischen Forschung sehr guter Rücklauf. Die Visitationsgruppe hat sich zu zwei ganztägigen Auswertungstagungen (im Frühjahr 2022 zur Gemeindeseelsorge, im Herbst 2022 zur spezialisierten Seelsorge) getroffen und anhand von fünf Fragen ihre Erfahrungen miteinander ausgetauscht: 1. Was ist Seelsorge? 2. Welche Themen werden behandelt? 3. Wie professionell agieren Seelsorgende? 4. Was hindert/ermöglicht/fördert Seelsorge? 5. Handlungsempfehlungen & Gestaltungsspielräume.

Ursprünglich war vorgesehen, die Visitation in diesem Jahr mit einem Bericht abzuschließen und die Ergebnisse auch zu Ihnen in die Landessynode zu bringen. Dieser Zeitplan ist nicht zu halten, und wir haben uns jetzt vereinbart, eine großzügige Verschiebung, die uns eine gründliche Auswertung ermöglicht, in Kauf zu nehmen und die Seelsorge als Thema in der Herbstsynode 2024, also in zwei Jahren, zu behandeln. Wir haben mit einer solchen Visitation mit angeschlossener wissenschaftlicher Studie alle miteinander Neuland betreten – niemand von uns hat so etwas schon einmal gemacht. Nun wollen wir uns auch die Zeit lassen, die notwendig ist, die Visitation gut zu Ende zu bringen.

Großartige Menschen, wundervolle Schätze, Perlen und Äcker die Fülle

„Selig sind eure Augen, dass sie sehen, und eure Ohren, dass sie hören.“ Meine Aufgabe als Landesbischof ist es u. a.,⁴ mit den Gemeinden im Gespräch zu bleiben, sie zu beraten und zu begleiten. Ich habe dafür das Format der Abendgebete mit dem Landesbischof entwickelt, das ein gemeinsames Gebet und dann die Möglichkeit zu einem Gespräch umfasst. In diesem Jahr habe ich über 20 Abendgebete gehalten und bei dieser Form des Kurzbesuches wundervolle Menschen vor Ort getroffen. In den Gesprächen geht es um die ganze Bandbreite der Themen, die unsere Gemeinden bewegen, von Sorge um unsere Kirche und der Zukunft nach Corona bis zu Gemeindeaktivitäten, Projekte und Bauvorhaben, Orgel- und Kunstsanierungen und was es alles an wundervollen Schätzen in unseren Kirchen und Gemeinden gibt. Ich erlebe auch hier und da Erschöpfung und Ratlosigkeit, dann aber wieder Gottvertrauen und Glaubensmut. Am meisten beeindruckt mich die Geschichten, die erzählt werden, die oft eine Lebendigkeit und Kraft haben, die mich begeistern und trösten. Oft gehen mir auch die Augen über und ich staune, was es an Schätzen und Perlen in unserer mitteldeutschen Kirche gibt: „Selig sind eure Augen, dass sie sehen, und eure Ohren, dass sie hören.“

Suchet den Frieden und jaget ihm nach

Heute endet die Friedensdekade in Deutschland. Ich war an vielen Friedensorten und Gebeten in den letzten Tagen. Zum Beispiel in Reinsfeld, wo ich nach dem Gebet mit der

⁴ [Der Landesbischof und die Regionalbischöfe] sorgen dafür, dass in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, in den Diensten, Einrichtungen und Werken sowie bei deren Mitarbeitern der Dienst der geschwisterlichen Beratung und seelsorgerlichen Begleitung geschieht, und nehmen selbst diesen Dienst wahr. Kirchenverfassung der EKM Artikel 65 Abs. 4.

Friedensgruppe „Gewaltlos leben“ einen Abend lang diskutiert habe. Menschen, die sich selbst durch die Jugendarbeit von Pfarrer Jo Winter zu Gewaltlosigkeit verpflichtet haben und sich regelmäßig treffen und an Friedensthemen arbeiten. Das hat mich sehr beeindruckt.

In der EKD-Synode habe ich als Friedensbeauftragter von der Friedensarbeit im Raum der EKD berichtet und von dem Vorhaben einer Friedenswerkstatt, die einen Prozess begleiten wird, an den friedensethischen Fragen weiterzuarbeiten. Meine Position zur Gewaltlosigkeit und gegen Waffenlieferungen wird von vielen nicht geteilt, aber wir hatten eine sehr respektvolle und klare Debatte, die gezeigt hat, dass wir in der Kirche in der Lage sind, unterschiedliche Positionen zu diskutieren und dabei im Geist Jesu zusammen zu bleiben. Ich danke an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich für die Unterstützung unserer Synode, die mir in der Debatte sehr wichtig ist. Für mich bleibt die Gewaltlosigkeit Jesu die entscheidende Richtschnur, und ich bin dankbar für die vielen Friedensgebete, die in diesen Tagen in unserer mitteldeutschen Kirche gebetet werden.

„Selig sind eure Augen, dass sie sehen, und eure Ohren, dass sie hören.“ Ich habe am Beginn meines Berichtes daran erinnert, dass diese Seligpreisung uns allen gilt. Jesus will uns Menschen, die wir blind und taub geworden sind für die Geheimnisse des Himmelreichs, die Sinne heilen. Uns allen wird Durchblick und gutes Hörvermögen zugesagt, wenn es darum geht, Gottes Wort den Boden zu bereiten. An seinem Wort treu zu bleiben, gilt es.

Ökumene und der Synodale Weg

In diesen Tagen wir oft behauptet, dass jetzt in Deutschland weniger als 50 % der Menschen Christen sind. Diese auf die beiden großen Kirchen zielende Aussage übersieht die vielen anderen Kirchen, insbesondere die orthodoxe Kirche, die mehr als eine Million Mitglieder hat und durch die vielen Flüchtlinge aus der Ukraine größer geworden ist.

Unsere katholischen Geschwister in Deutschland habe den synodalen Weg, der jetzt auch weltweit stattfindet, beschränkt und haben uns nach unseren Erfahrungen mit der Synodalität befragt. Vor den Versammlungen auf dem synodalen Weg wird immer ein Gebet gesprochen, dass seit der Alten Kirche bei Synoden gesprochen wird. Und so möchte ich in diese Tradition einreihen und mit diesem Gebet enden:

„Adsumus Sancte Spiritus“ (Wir stehen vor Dir, Heiliger Geist). Gebet des Heiligen Isidor von Sevilla (560-636):

*Wir stehen vor dir, Heiliger Geist,
in deinem Namen sind wir versammelt.*

*Du, unser wahrer Ratgeber: komm zu uns,
steh uns bei, kehre ein in unsere Herzen.*

*Lehre uns, wohin wir gehen sollen;
zeige uns, wie wir das Ziel erreichen können.*

*Bewahre uns davor, als schwache und sündige Menschen
die Orientierung zu verlieren.*

*Lass nicht zu, dass Unwissenheit uns auf falsche Wege führt.
Gib uns die Gabe der Unterscheidung,*

*dass wir unser Handeln nicht von Vorurteilen
und falschen Rücksichten leiten lassen.*

*Führe uns in dir zur Einheit, damit wir nicht vom Weg
der Wahrheit und der Gerechtigkeit abkommen,
sondern auf unserer Pilgerschaft dem ewigen Leben
entgegenstreben.*

*Das erbitten wir von dir, der du zu allen Zeiten und
an allen Orten wirkst,
in der Gemeinschaft mit dem Vater und dem Sohn
von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.*

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Verordnung zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz

Vom 14. Oktober 2022

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183), zuletzt geändert am 17. April 2021 (ABl. S. 98), die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung

Die Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung – VVwAufsV) vom 13. September 2014 (ABl. S. 198, berichtet 2014, S. 262) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung wird wie folgt gefasst:
„Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Verwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Verwaltungs- und Aufsichtsverordnung – VwAufsV)“.
2. In Nummer 16 Absatz 2 wird nach den Wörtern „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz“ das Wort „Kirchenkreise“ eingefügt.
3. In Nummer 17 Absatz 1 Nummer 3 wird der Inhalt der Klammer wie folgt gefasst:
„§ 18 Absatz 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise“.
4. In Nummer 21.1 Absatz 2 wird die Angabe „§ 71 HKRG“ durch die Wörter „§ 66 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise“ ersetzt.
5. In Nummer 21.6 Absatz 2 wird nach den Wörtern „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz“ das Wort „Kirchenkreise“ eingefügt.
6. Nummer 22.2 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Aufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob die Bestimmungen gemäß §§ 43 und 44 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise beziehungsweise §§ 43 und 44 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz eingehalten wurden. Anderenfalls hat sie sicherzustellen, dass das Konto oder Depot geschlossen wird und die Bankvollmacht auf einen rechtmäßigen Stand geändert wird.“
 - b. In Absatz 2 werden die Wörter „§ 80 Absatz 1 Satz 1 Ausführungsverordnung zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz“ durch die Wörter „§ 75 Absatz 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise“ ersetzt.

- c. Absatz 3 wird gestrichen.
7. Nach Nummer 22.3 wird folgender Teil eingefügt:
- „Vierter Teil: Personalverwaltung
Nummer 23 bis Nummer 27
(unbesetzt)“
8. Die bisherige Nummer 23 wird aufgehoben.
9. Der bisherige „Vierte Teil: Schlussbestimmungen“ wird „Fünfter Teil: Schlussbestimmungen“.
10. Die bisherigen Nummern 24 und 25 werden die Nummern 28 und 29.

Artikel 2 Änderung des Ausführungsverordnung zum Kreiskirchenamtsgesetz

Die Ausführungsverordnung zum Kreiskirchenamtsgesetz (KKAGAV) vom 17. Oktober 2014 (ABl. S. 257), zuletzt geändert am 11. September 2020 (ABl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Satz angefügt:
„Können sich im Fall von § 12 Kreiskirchenamtsgesetz (Kreiskirchenamt in Trägerschaft eines Kirchenkreisverbandes) die Beteiligten nicht auf eine Ortsbezeichnung einigen, sind zur Kennzeichnung des Namens auch zwei Namensbestandteile, die einen regionalen Bezug haben und mit einem Bindestrich voneinander zu trennen sind, zulässig.“
2. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „(Anlage – Leistungskatalog der Kreiskirchenämter)“ eingefügt.
 - b. Absatz 2 wird gestrichen.
 - c. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und die Angabe „Nummer 3“ wird jeweils durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
 - d. Der Wortlaut von Absatz 3 wird ersetzt durch das Wort „(unbesetzt)“.
 - e. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - (1) Die Angabe „Absatz 3“ wird durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - (2) Folgender Satz wird angefügt:
„Die dafür maßgeblichen Entgelte werden durch Beschluss des Verwaltungsrates festgesetzt.“
3. § 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Gebührensatzung ist gemäß § 22 Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz dem Landeskirchenamt anzuzeigen.“
4. Die Anlage – Leistungskatalog der Kreiskirchenämter wird wie folgt geändert:
 - a. In der Anlage werden jeweils:
 - (1) das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“,
 - (2) das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummer“,
 - (3) das Wort „Kirchbaugesetz“ und das Wort „KBauG“ jeweils durch das Wort „Kirchenbaugesetz“,
 - (4) das Wort „KBauVO“ durch das Wort „Kirchenbauverordnung“,
 - (5) das Wort „HKRG“ durch das Wort „HKRGK“ und
 - (6) das Wort „AVHKRG“ durch das Wort „HKRGK“ ersetzt.
 - b. In Abschnitt II werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Kreiskirchenamtsgesetz“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Kreiskirchenamtsgesetz“ ersetzt.
 - c. In Abschnitt III werden die Wörter „§ 3a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Kreiskirchenamtsgesetz“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c Kreiskirchenamtsgesetz“ ersetzt.
 - d. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach der Angabe „§ 3“ wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - (2) Die Wörter „§ 3a Abs. 2 Nr. 2a Kreiskirchenamtsgesetz“ werden durch die Wörter „§ 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d Kreiskirchenamtsgesetz“ ersetzt.
 - e. In Abschnitt V wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - f. Abschnitt VI wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach der Angabe „§ 3“ wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - (2) In den Überschriften von Nummer 1.2 und 2.2 wird jeweils die Angabe „58“ durch die Angabe „57“ ersetzt.
 - (3) In den Überschriften von Nummer 1.3 und 2.3 wird jeweils die Angabe „61“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
 - g. Abschnitt VII wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Wörter „§ 3a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a Kreiskirchenamtsgesetz“ werden durch die Wörter „§ 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Kreiskirchenamtsgesetz“ ersetzt.
 - (2) Die Wörter „§ 3a Absatz 2 Satz 2 Kreiskirchenamtsgesetz i. V. m. § 80 Abs. 1 Nr. 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz“ werden durch die Wörter „§ 3a Absatz 2 Satz 2 Kreiskirchenamtsgesetz i. V. m. § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2 und 3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise“ ersetzt.
 - (3) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 1. In der Überschrift wird die Angabe „58“ durch die Angabe „57“ ersetzt.
 2. Folgender Anstrich wird angefügt:
„- Vertretung der Kirchengemeinden in Angelegenheiten der steuerlichen Erfassung und der Umsatzsteuer gegenüber den Landesfinanzbehörden“
 - (4) In der Überschrift von Nummer 3 wird die Angabe „61“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

h. In Abschnitt VIII wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Rechtsgrundlagen	Zuordnung/Übertragung
§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Kreiskirchenamtsgesetz i. V. m. § 7 Friedhofsgesetz	Aufsicht über das Friedhofswesen im Zuständigkeitsbereich des Kreiskirchenamts Diese Aufgaben sind von der Landeskirche auf die Kreiskirchenämter gesetzlich übertragen.
§ 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d Kreiskirchenamtsgesetz	Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung mit Ausnahme der Grabstellenvergabe jedoch einschließlich der Ausfertigung und Pflege von Satzungen des Friedhofsträgers. Diese Aufgaben können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates dem Kreiskirchenamt übertragen werden.
	Finanzierung
§ 6 Absatz 2 Nummer 3 Finanzgesetz i. V. m. Nummer 1 Buchstabe f der Anlage 1 (zu § 15 Absatz 1 und 2) Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz	Die Kosten für die Übertragung der Aufsicht über das Friedhofswesen werden aus dem Plansummenanteil der Kirchenkreise für die Verwaltung finanziert.
Beschluss des Verwaltungsrates	Entstehende Zusatzkosten werden als kostenpflichtige Zusatzleistungen auf der Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsrates erhoben.

i. In Abschnitt IX wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Rechtsgrundlagen	Zuordnung/Übertragung
§ 3 Nummer 7 Kreiskirchenamtsgesetz	<u>Aufgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für Kirchenkreise</u> Diese Aufgaben sind dem Kreiskirchenamt gesetzlich übertragen.
§ 3a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e Kreiskirchenamtsgesetz	<u>Aufgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für Kirchengemeinden</u> Den Kreiskirchenämtern sind die Aufgaben der Arbeitssicherheit für die Kirchengemeinden von Amts wegen übertragen.
	Finanzierung
§ 6 Absatz 2 Nummer 3 i. V. m. Nummer 1 Buchstabe k der Anlage 1 (zu § 15 Absatz 1 und 2) Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz	Die Kosten für die Aufgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden aus dem Plansummenanteil der Kirchenkreise für die Verwaltung finanziert.

j. In Abschnitt X wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Rechtsgrundlagen	Zuordnung/Übertragung
§ 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Kreiskirchenamtsgesetz	<u>Erhebung des Gemeindebeitrags</u> Diese Aufgabe kann durch Beschluss des Gemeindegemeinderates dem Kreiskirchenamt ohne Übertragung der Kassenführung übertragen werden.
	Finanzierung
§ 6 Absatz 2 Nummer 3 Finanzgesetz i. V. m. Nummer 2 Buchstabe c der Anlage 1 (zu § 15 Absatz 1 und 2) Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz	Die Kosten werden aus dem Plansummenanteil der Kirchenkreise für die Verwaltung anteilig finanziert. Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände tragen bei Übertragung der Kassenführung an das Kreiskirchenamt durch die Zahlung von Kostenverrechnungssätzen zur Finanzierung der Kosten der Erhebung des Gemeindebeitrags bei. Sofern die Erhebung des Gemeindebeitrags ohne Übertragung der Kassenführung erfolgen soll, entstehen dafür eigene Kosten (siehe Zusatzkosten).
Beschluss des Verwaltungsrates	Entstehende Zusatzkosten werden als kostenpflichtige Zusatzleistungen auf der Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsrates erhoben.

k. In Abschnitt XI werden die Wörter „§ 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c Kreiskirchenamtsgesetz“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c Kreiskirchenamtsgesetz“ ersetzt.

l. In Abschnitt XII werden die Wörter „§ 3a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c Kreiskirchenamtsgesetz“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c Kreiskirchenamtsgesetz“ ersetzt.

m. In Abschnitt XIV wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

Artikel 3 Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM

Die Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM – AFG) vom 9. Mai 2015 (ABl. S. 166), zuletzt geändert am 12. März 2021 (ABl. S. 183) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Rückstellungen beziehungsweise“ gestrichen.
- b. In Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Die Regionalkasse ist in der zuständigen kirchlichen Körperschaft als eigenes Sachbuch zu führen. Die auf die Regionalkasse entfallenden Gebühren trägt die Regionalkasse.“

2. § 22 Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „Es werden pro Sprengel jeweils 3 Vertreter von den Superintendenten der Sprengel auf Vorschlag der Kreis- kirchenräte mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode gewählt.“
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 a. In Nummer 1 wird folgender Buchstabe k) angefügt:
 k) die Arbeitssicherheit

Kriterium:	
EG 9a	1.646 Einsatzstunden je Vollbeschäftigung

- b. In Nummer 2 wird Buchstabe e) gestrichen.

**Artikel 4
 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Erfurt, den 14. Oktober 2022
 (7605-01:0005)

Der Landeskirchenrat
 der Evangelischen Kirche
 in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
 Landesbischof

**Zweite Verordnung zur Verlängerung
 von coronabedingten Ausnahmeregelungen**

Vom 9. Dezember 2022

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mittel- deutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfas- sung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kir- chenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. April 2021 (ABl. S. 98), folgende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1
 Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates**

In Artikel 2 des Beschlusses zur Änderung der Geschäftsord- nung des Landeskirchenrates vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 2), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2021 (ABl. 2022 S. 6), wird die Datumsangabe „31. Dezember 2022“ durch die Datumsangabe „30. Juni 2023“ ersetzt.

**Artikel 2
 Änderung der Verordnung zur Änderung des
 Geschäftsordnungsrechts im Gemeindekirchenrat
 und Kreiskirchenrat**

In Artikel 3 Satz 2 der Verordnung zur Änderung des Ge- schäftsordnungsrechts im Gemeindekirchenrat und Kreiskir- chenrat vom 8. Mai 2020 (ABl. S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2021 (ABl. 2022 S. 6), wird die Datumsangabe „31. Dezember 2022“ durch die Datumsangabe „30. Juni 2023“ ersetzt.

**Artikel 3
 Änderung der Verordnung zur Durchführung
 der Zweiten Theologischen Prüfungen und
 der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfungen
 während der SARS-CoV-2-Pandemie**

Teil 3 der Verordnung zur Durchführung der Zweiten Theolo- gischen Prüfungen und der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfungen während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 22. Januar 2021 (ABl. S. 62), geändert am 3. Dezember 2021, wird wie folgt gefasst:

**„Teil 3:
 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 6
 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2023 außer Kraft.“

**Artikel 4
 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2022 in Kraft.

Erfurt, den 9. Dezember 2022
 (1141; 1321-01, 1411-04, 4155-01, 4155-02)

Der Landeskirchenrat
 der Evangelischen Kirche
 in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
 Landesbischof

**Zweite gesetzvertretende Verordnung
 zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften
 an die Anforderungen des
 § 2b Umsatzsteuergesetz**

Vom 9. Dezember 2022

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mittel- deutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 und Artikel 82 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183), zuletzt geändert am 17. April 2021 (ABl. S. 98), die folgende gesetzvertretende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1
 Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur
 Abgabe einer Optionserklärung zur Anwendung des
 § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der
 am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung**

§ 3 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Abgabe einer Optionserklärung zur Anwendung des § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung vom 1. Juli 2016 (ABl. S. 138), geändert durch ge- setzesvertretende Verordnung vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 8) wird wie folgt gefasst:

„Am 1. Januar 2025 tritt diese Verordnung außer Kraft.“

Artikel 2
Änderung des Kirchengemeindestrukturgesetzes

Artikel 4 Satz 2 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Gemeindegemeinderatsgesetzes und des Kirchengemeindestrukturgesetzes vom 29. April 2017 (ABl. S. 120), geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 11. Dezember (ABl. 2021 S. 8), wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2025 außer Kraft.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. Dezember 2022 in Kraft, sofern die Geltung des § 27 Absatz 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz in Verbindung mit § 27 Absatz 22a Umsatzsteuergesetz in seiner am 9. Dezember 2022 geltenden Fassung über den 31. Dezember 2022 hinaus verlängert wird.

Erfurt, den 9. Dezember 2022
(7605-01:0001)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

**Ordnung des Konventes der Inhaberinnen und
Inhaber der Kreisfarrstellen für
Vertretungsdienste in der Evangelischen
Kirche in Mitteldeutschland**

Vom 29. November 2022

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183), zuletzt geändert am 17. April 2021 (ABl. S. 98), die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1
Zielsetzung

Ziel des Konventes der Inhaberinnen und Inhaber der Kreisfarrstellen für Vertretungsdienste in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist es, diese besondere Form des Pfarrdienstes zu entwickeln und zu etablieren sowie diesen Dienst in guter Qualität und Ausrichtung auf Dauer zu sichern, indem das gemeinsame Gespräch, das Gebet, die kollegiale Beratung und Begleitung und der geistliche Austausch als Glaubens- und Dienstgemeinschaft gefördert wird.

§ 2
Mitglieder

Mitglieder des Konventes sind alle Inhaberinnen und Inhaber der Kreisfarrstellen für Vertretungsdienste, die mindestens mit einem Dienstauftrag von 50 vom Hundert eines vollen Dienstumfangs mit kirchlichem Auftrag tätig sind.

§ 3
Organisation und Aufgaben des Konventes

- (1) Der Konvent organisiert sich wie folgt:
 1. Er trifft sich in der Regel einmal jährlich im Rahmen eines Klausurkonventes. Die Teilnahme ist für die Mitglieder Teil ihres Dienstes.
 2. Jeder Klausurkonvent beinhaltet auch eine Fortbildung.
 3. Die Verantwortung für die Gestaltung dieser Treffen liegt bei der Konventsleitung (§ 4).
 4. Die Landeskirche trägt die Veranstaltungskosten (Raummiete, Honorare für Referentinnen und Referenten sowie Tagungsverpflegung). Alle anderen Kosten werden auf der Grundlage der Personalentwicklungsverordnung vom 13. Januar 2021 in der jeweiligen Fassung abgerechnet.
- (2) Der Konvent nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Er fördert und entwickelt diese besondere Form des Pfarrdienstes.
 2. Er vertritt die Interessen der Konventsmitglieder gegenüber Landeskirche, Landeskirchenamt und Kirchenkreisen.
 3. Er fördert die Begegnung und den fachlichen Austausch zwischen den Konventsmitgliedern und bietet Raum für die Analyse von Problemen und die Suche nach Lösungen.
 4. Er organisiert interne Fortbildungen, bei denen aufgaben- und berufsspezifische Fragestellungen der Vertretungsdienste im Mittelpunkt stehen.
 5. Er setzt bei Bedarf ständige oder zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen (§ 6) zur Erledigung von Aufgaben ein, die durch den Konvent oder die Konventsleitung nicht erfüllt werden können.
 6. Er unterstützt seine Mitglieder in Konfliktsituationen gegenüber dem Landeskirchenamt und den Kirchenkreisen.

§ 4
Konventsleitung

- (1) Die Konventsleitung besteht aus:
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. einer oder einem Finanzverantwortlichen.
- (2) Die Konventsleitung wird durch eine Wahl im Konvent bestimmt. Eine Wahlperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Konventsleitung trifft sich nach Bedarf zwischen den Tagungen des Konventes.
- (4) Die Konventsleitung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Sie organisiert die Arbeit des Konventes und bereitet die inhaltliche Arbeit vor.
 2. Sie ist für die Erledigung der Arbeitsaufträge aus dem Konvent verantwortlich und nimmt Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen entgegen.
 3. Sie vertritt die Anliegen der Mitglieder des Konventes in der EKM gegenüber den kirchenleitenden Gremien.
 4. Sie ist Ansprechpartnerin für das Landeskirchenamt und verantwortlich für den Informationsfluss zwischen Konventsmitgliedern und dem zuständigen Referat im Personaldezernat.

§ 5
Regionalgruppen

- (1) Der Konvent kann sich in Regionalgruppen untergliedern. Die territoriale Aufteilung bestimmt der Konvent.

- (2) Die Regionalgruppen kommen in der Regel zwei Mal pro Jahr in der Region zusammen.
- (3) In den Regionalgruppen arbeiten die Mitglieder des Konventes in den jeweiligen Regionen interessen-, problem-lösungs- und regionalorientiert zusammen. Sie können zu spezifischen Fragestellungen in ihren Regionen Stellungnahmen abgeben, Entschlüsse verabschieden und Beschlüsse fassen. Diese sind mit der Konventsleitung abzustimmen.

§ 6
Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen organisieren ihre Arbeit selbstständig.
- (2) Jede Arbeitsgruppe bestimmt aus ihrer Mitte jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher, die bzw. der dem Konvent berichtet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Erfurt, den 29. November 2022
(4440-04:0001)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

**Erste Ordnung
zur Änderung der Ordnung für
das Medienzentrum der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Vom 13. Dezember 2022

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. April 2021 (ABl. S. 98), die folgende Ordnung beschlossen:

**§ 1
Änderung der Ordnung für das Medienzentrum der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Die Ordnung für das Medienzentrum der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 28. Oktober 2008 (ABl. S. 340) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Bezeichnung „audiovisuellen Medien“ ein Komma und danach die Bezeichnung „Onlinemedien“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienzentralen“ die Wörter „sowie der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Pädagogischen Institute und Katechetischen Ämter – Arbeitsgruppe Bibliotheken, Mediotheken und Dokumentationsstellen (ALPIKA Bibliotheken)“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „bei Erfurt mit Arbeitsstellen in Drübeck und Magdeburg“ ersetzt durch die Wörter „mit einer Arbeitsstelle in Drübeck“.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Bereitstellung und Ausleihe von mit nichtgewerblichen öffentlichen Vorführrechten ausgestatteten audiovisuellen Medien und Onlinemedien;“
 - b) In Nummer 3 werden nach der Bezeichnung „audiovisuellen Medien“ die Wörter „und Onlinemedien“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Nutzung, Gebühren und Auslagenersatz

- (1) Die Nutzung des EMZ erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses nach Maßgabe einer Nutzungsordnung gemäß der Anlage 1. Für die Nutzung werden Gebühren erhoben nach Maßgabe einer Gebührenordnung gemäß der Anlage 2. Auslagen, beispielsweise für Post- und Prüfentgelte, sind dem EMZ entweder pauschal oder in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.
- (2) Gebühren nach Absatz 1 Satz 2 enthalten keine Umsatzsteuer.
- (3) Die Nutzungsordnung und die Gebührenordnung werden durch Aushang in der Geschäftsstelle und in der Arbeitsstelle des EMZ sowie im Internet auf der Homepage des EMZ bekanntgegeben.“
4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 3 und 6 werden aufgehoben.
 - b) In Nummer 5 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
5. In § 5 Absatz 1 Nummer 3 wird die Bezeichnung „Gemeindekolleg“ ersetzt durch die Bezeichnung „Gemeindedienst“.
6. § 6 Absatz 5 wird aufgehoben.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Leitung des EMZ bestellt das Kollegium des Landeskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Kuratorium einen Leiter.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden am Ende der Nummer 8 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 9 aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
8. In § 8 werden die Wörter „Frauen und Männer“ ersetzt durch die Wörter „alle Geschlechter“.
9. Der Ordnung für das Medienzentrum der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland werden folgende Anlagen angefügt:

**„Anlage 1
(zu § 3 Absatz 1 Satz 1)**

Nutzungsordnung des Medienzentrums der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

1. Nutzungsverhältnis, Öffnungszeiten und Hausrecht

- (1) Das Medienzentrum, nachfolgend EMZ genannt, ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit Sitz in Neudietendorf und einer Arbeitsstelle in Drübeck. Die Nutzung des EMZ und seiner Angebote erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses.
- (2) Die Öffnungszeiten des EMZ werden durch Aushang in der Geschäftsstelle und in der Arbeitsstelle sowie im Internet auf der Homepage des EMZ bekanntgegeben.
- (3) Die Leitung des EMZ übt das Hausrecht aus. Sie kann Mitarbeitende des EMZ mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.
- (4) Rauchen, Essen, Trinken, die Verursachung von lauten oder lästigen Geräuschen, insbesondere längere Mobiltelefone, das Mitbringen von Tieren – mit Ausnahme von Blindenführhunden – sowie andere störende Handlungen sind in den Räumen des EMZ nicht gestattet.

2. Nutzungsberechtigung, Nutzungsausweis und Antragstellung

- (1) Nutzungsberechtigt sind berufliche und ehrenamtliche kirchliche Mitarbeitende, staatliche Lehrkräfte, kirchliche Bildungseinrichtungen und Körperschaften sowie Bildungseinrichtungen anderer Träger aus den Bereichen der Theologie, der Religionspädagogik, der Pädagogik und der politischen Bildung. Andere natürliche und juristische Personen können auf Antrag zur Nutzung zugelassen werden, wenn sie im Rahmen des kirchlichen Bildungs- und Verkündigungsauftrags ein berechtigtes Interesse an der Nutzung darlegen. Die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Nutzungsberechtigung wird vor Beginn der Nutzung durch das EMZ festgestellt. Sie ist nicht auf dritte Personen übertragbar.
- (3) Nutzungsausweise werden auf Antrag der Nutzungsberechtigten ausgestellt, verbleiben im Eigentum der Trägerin des EMZ, sind sorgfältig aufzubewahren und bei jeder Nutzung auf Verlangen vorzulegen. Sie dürfen nicht dritten Personen überlassen werden. Der Verlust des Nutzungsausweises ist dem EMZ unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Erforderliche Anträge können mündlich, schriftlich oder online über das Medienportal der EKM gestellt werden.

3. Personenbezogene Daten

- (1) Das EMZ ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Jederzeit kann es zur Identitätsfeststellung von Nutzern die Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen Ausweisdokuments (beispielsweise Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) verlangen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens sowie ihrer Wohn-, Geschäfts- oder Dienstschrift unverzüglich dem EMZ mitzuteilen.

4. Allgemeine Rechte und Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, diese Nutzungsordnung zu beachten und nähere Weisungen der Mitarbeitenden des EMZ zu befolgen.
- (2) Überlassene Medien, Medientechnik sowie sonstige Sachen, nachfolgend Sachen genannt, dürfen nur bestimmungsgemäß gebraucht werden. Bedienungshinweise oder Gebrauchsanleitungen sowie sicherheitstechnische Vor-

schriften sind zu beachten. Eintragungen, Unterstreichungen, Durchpausen, Löschungen, das Überspielen und sonstige Veränderungen, insbesondere auch Reparatur- und Wiederherstellungsversuche, sind zu unterlassen.

(3) Die Nutzung der überlassenen Sachen ist ausschließlich für den nichtgewerblichen Gebrauch bestimmt. Die Weitergabe an dritte Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des EMZ. Die Regelungen des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) sowie das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturheberrechtsgesetz) sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(4) Eine Bewerbung der Medienarbeit ist nur im Rahmen des kirchlichen Bildungs- und Verkündigungsauftrags gegenüber dem dafür vorgesehenen Personenkreis zulässig. Vorführungen und Vervielfältigungen sind in dem für kirchliche oder schulunterrichtliche Zwecke vorgesehenen gesetzlichen Rahmen erlaubt.

(5) Bei Empfang oder zu einem späteren Zeitpunkt an Sachen festgestellte Mängel und Schäden, insbesondere Funktionsbeeinträchtigungen, sind unverzüglich dem EMZ zu melden. Über die Möglichkeit einer Weiternutzung mangelhafter oder beschädigter Sachen sowie über die damit verbundene Art der Bedienung oder des Gebrauchs entscheidet das EMZ. Für Verluste gilt Satz 1 entsprechend.

5. Haftung der Nutzer

Die Nutzer haften für Schäden und Nachteile, die der Trägerin des EMZ aus einer Zuwiderhandlung gegen Pflichten dieser Ordnung entstehen, persönlich. Das gilt auch für Schäden und Nachteile infolge missbräuchlicher Verwendung des Nutzungsausweises durch dritte Personen. Für Schäden und Verluste an Sachen ist vollwertiger Ersatz zu leisten.

6. Haftung der Trägerin des EMZ

Die Nutzung des EMZ erfolgt auf eigene Gefahr. Die Trägerin des EMZ haftet nicht für Schäden, die bei der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für Schäden infolge unrichtiger, unvollständiger, unterbliebener oder zeitlich verzögerter Leistungen. Eine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Geld, Wertsachen oder Garderobe ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die bei der Nutzung überlassener Non-Print-Medien auf Geräten der Nutzer entstehen.

7. Erteilung von Auskünften und Kopien

- (1) Das EMZ erteilt entsprechend seinen technischen und personellen Möglichkeiten aufgrund seiner Kataloge, Online-Ressourcen und Bestände schriftliche und mündliche Auskünfte. Für die Bearbeitung von Anträgen auf bibliographische sowie wissenschaftliche Auskünfte, Ermittlungen und Nachforschungen aus Bibliotheksbeständen hat der Nutzungsberechtigte ein kirchliches oder wissenschaftliches Interesse darzulegen.
- (2) Kopien aus dem Bestand der Druckwerke können angefertigt werden, wenn die technischen und personellen Möglichkeiten sowie gesetzliche Regelungen dies zulassen.

8. Nutzung von Internetarbeitsplätzen und Kopiergeräten

- (1) In den Räumen des EMZ stehen Internet-Arbeitsplätze zur Verfügung. Das EMZ übernimmt keine Haftung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter, darüber hinaus auch nicht für einen möglichen Missbrauch der personenbezogenen Daten im Internet.
- (2) Die Versendung von Informationen oder sonstigen Daten, deren Inhalt kommerzielle Werbung darstellt, strafbar oder auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen rechtswidrig ist oder gegen kirchliche Interessen verstößt, ist untersagt.

- (3) Mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf auf den Rechnern des EMZ weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware sind nicht erlaubt.
- (4) Kopien des hierfür zur Verfügung gestellten Bestands dürfen mit den in der Einrichtung vorgehaltenen Kopiergeräten selbst angefertigt werden. Ziffer 4 Absätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (5) Bei Verstößen gegen vorstehende Regelungen können Nutzer von der weiteren Nutzung der Rechner und Kopiergeräte mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

9. Nutzung an anderen Orten, Nutzungsbeschränkungen

- (1) Der zur Überlassung vorgesehene Bestand des EMZ kann in der Regel zur bestimmungsgemäßen Nutzung an einen anderen Ort verbracht werden. Periodische Druckwerke des laufenden Jahrgangs sowie als Präsenzbestand gekennzeichnete Sachen sind hiervon ausgenommen.
- (2) Auf Verlangen des EMZ hat der Nutzungsberechtigte den Verbringungsort der zu überlassenden Sachen anzugeben. Bei unrichtiger oder unvollständiger Auskunft kann die Überlassung von Sachen verweigert werden.
- (3) Unabhängig von Ort und Art der Nutzung kann das EMZ die Menge der einem Nutzungsberechtigten zu überlassenden Sachen auf eine angemessene Anzahl beschränken. Für das Ausmaß der Nutzungsbeschränkung sind insbesondere der jeweilige Bestand des EMZ, die aktuelle Nachfrage, die Sachgefahr sowie der vom Nutzungsberechtigten angegebene Nutzungszweck maßgebend.
- (4) Die Herausgabe weiterer Sachen kann bis zur vollständigen Zahlung aller fälligen Forderungen oder bis zur vollständigen Rückgabe bereits überlassener Sachen verweigert werden.

10. Beantragung der Überlassung von Sachen, Vormerkung, Übergabe, Versand

- (1) Die Überlassung von Sachen erfolgt auf Antrag des Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Reihenfolge der Überlassung bestimmt sich in der Regel nach der zeitlichen Abfolge der Antragseingänge. Unabhängig davon können sich Nutzungsberechtigte für einen bestimmten Termin oder Zeitraum für die Überlassung von Sachen vormerken lassen.
- (3) Zu überlassende Sachen nehmen die Nutzungsberechtigten in der Regel persönlich auf eigene Kosten und Gefahr in den Räumen des EMZ gegen Bescheinigung in Empfang. Über Sachen, die innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem vereinbarten Übergabetermin nicht abgeholt worden sind, kann das EMZ anderweitig verfügen.
- (4) Geeignete Sachen können auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten auf dem Postweg zugesandt werden. Die Absendung erfolgt in der Regel vier Arbeitstage vor dem vom Nutzungsberechtigten angegebenen Einsatztermin. Eine Verpflichtung des EMZ zum Versand besteht nicht, insbesondere kann es bestimmte Sachen vom Versand ausnehmen. Der Versand kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen. Rücksendungen sind in der Regel unter den der Zusendung entsprechenden Versandbedingungen vorzunehmen.
- (5) Auskünfte über Namen, Anschriften und sonstige personenbezogene Daten von vorgemerkten Nutzungsberechtigten werden nicht erteilt.

11. Überlassungsfristen, Rückgabe

- (1) Sofern zuvor keine besondere Frist bewilligt worden ist, beträgt die Überlassungsfrist
1. für Druckwerke vier Kalenderwochen,
 2. für andere Sachen eine Kalenderwoche.

Die Überlassungsfrist kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden, wenn weder ein Antrag noch eine Vormerkung eines anderen Nutzungsberechtigten vorliegt und der Verlängerungsantrag dem EMZ vor Ablauf der Überlassungsfrist zugegangen ist. Eine Verpflichtung zur Gewährung der Fristverlängerung besteht nicht.

(2) Die Sachen sind spätestens bei Ablauf der Überlassungsfrist dem EMZ zurückzugeben. Befinden sich die zurückgegebenen Sachen in einem vollzähligen und dem Zeitpunkt der Übergabe entsprechenden Zustand, wird der Nutzer durch Löschung des Überlassungsvermerks im Buchungssystem des EMZ entlastet.

(3) Das EMZ kann Sachen vor Ablauf der Überlassungsfrist zurückfordern, wenn

1. diese für vorrangige Zwecke des kirchlichen Bildungs- und Verkündigungsauftrags dringend benötigt werden;
2. der Nutzungsberechtigte Sachen nicht ordnungsgemäß nutzt, insbesondere gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstößt;
3. die weitere Nutzung mit einer Gefahr der Beschädigung, Verschlimmerung einer Vorbeschädigung oder des Verlustes der Sache verbunden ist;
4. dem EMZ die fehlende Nutzungsberechtigung oder deren Wegfall bekannt wird;
5. ein Nutzungsausschluss gemäß Ziffer 14 verfügt worden ist;
6. die Nutzung oder Weiternutzung der Sache auf Grund anderweitiger Regelungen sich als rechtswidrig erweist.

12. Säumnis

- (1) Wird eine überlassene Sache dem EMZ nicht fristgemäß zurückgegeben, gerät der Nutzer in Säumnis. Das EMZ kann an die Rückgabe schriftlich, elektronisch oder telefonisch erinnern. Es ist nicht verpflichtet, dem Säumigen eine Nachfrist zu setzen.
- (2) Der durch Säumnis verursachte Schaden ist zu ersetzen. Nach einer fruchtlosen dritten Erinnerung, die eine entsprechende schriftliche Androhung enthalten hat, ist das EMZ berechtigt, auf Kosten des Säumigen einen angemessenen Ersatz für die nicht zurückgegebene Sache zu beschaffen. Eine Minderung der Ersatzforderung unter dem Gesichtspunkt „neu für alt“ ist ausgeschlossen.
- (3) Nach der Ersatzbeschaffung kann das EMZ eine von dem Säumigen angebotene Rückgabe der Sache ablehnen. Einer zweiten oder dritten Erinnerung vor der Ersatzbeschaffung bedarf es nicht, wenn der Säumige zu einem früheren Zeitpunkt zu erkennen gegeben hat, dass er nicht gewillt ist, die Sache zurückzugeben.
- (4) Erinnerungsschreiben gelten auch dann als zugegangen, wenn das EMZ sie an die ihm zuletzt mitgeteilte Anschrift abgesandt hat und diese als unzustellbar zurückbefördert worden sind.
- (5) Säumniszuschläge werden nach Maßgabe der Gebührenordnung gemäß Anlage 2 zur Ordnung für das Medienzentrum festgesetzt und erhoben. Andere Zahlungspflichten bleiben unberührt.

13. Wegfall der Nutzungsberechtigung

- (1) Bei Wegfall der Nutzungsberechtigung nach Ziffer 2 Absatz 1 werden Nutzungsausweise mit sofortiger Wirkung ungültig.
- (2) Den Wegfall der Nutzungsberechtigung hat der Betroffene unaufgefordert und unverzüglich dem EMZ zu melden. Ein Nutzungsausweis sowie überlassene Sachen sind unabhängig von einer bewilligten Überlassungsfrist auf Kosten und Gefahr des Betroffenen sofort zurückzugeben.

(3) Stellt das EMZ den Wegfall der Nutzungsberechtigung selbst fest, teilt es dies schriftlich dem Betroffenen mit und fordert ihn zur Rückgabe aller überlassenen Sachen auf. Werden der Nutzungsausweis und die Sachen nicht zurückgegeben, gilt Ziffer 12 entsprechend. Andere Zahlungspflichten bleiben unberührt.

14. Nutzungsausschluss

(1) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Nutzungsordnung kann das EMZ Nutzungsberechtigte ganz oder teilweise von der weiteren Nutzung ausschließen. Ein vollständiger Nutzungsausschluss ist insbesondere dann begründet, wenn sich die Fortsetzung der Nutzung für die Trägerin des EMZ als unzumutbar erweist. Ein teilweiser Nutzungsausschluss ist insbesondere dann begründet, wenn der Nutzungsberechtigte trotz mindestens zweimaliger Einweisung durch Mitarbeitende des EMZ zu einer sachgemäßen Bedienung ihm überlassener Sachen nicht befähigt ist.

(2) Der Nutzungsausschluss ist vor Verfügung schriftlich oder mündlich durch die Leitung des EMZ oder durch eine von ihr gemäß Ziffer 1 Absatz 3 Satz 2 beauftragte Person anzudrohen. Der Betroffene wird hierzu angehört. Ist keine Abhilfe zu erwarten, verfügt die Leitung des EMZ oder die von ihr gemäß Ziffer 1 Absatz 3 Satz 2 beauftragte Person den Nutzungsausschluss unter Benennung der Gründe durch schriftlichen oder mündlichen Verwaltungsakt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung dem Betroffenen unverzüglich bekannt zu geben ist. Der Verwaltungsakt ist sofort vollziehbar.

(3) Bei Verfügung eines teilweisen Nutzungsausschlusses können der Zeitraum sowie die Art des Nutzungsausschlusses in einem Nutzungsausweis vermerkt werden. Das EMZ entscheidet, welche Sachen dem Nutzungsberechtigten zur weiteren Nutzung belassen werden.

15. Erhebung von Gebühren und Auslagererstattungen

(1) Die Nutzung des EMZ ist gebührenpflichtig. Gebühren und Auslagererstattungsbeträge werden nach Maßgabe der Gebührenordnung gemäß Anlage 2 zur Ordnung für das Medienzentrum erhoben.

(2) Für Erinnerungsschreiben aufgrund nicht fristgemäßer Rückgabe von Sachen oder nicht fristgemäßer Zahlung festgesetzter Gebühren und Auslagererstattungsbeträge kann das EMZ nach Maßgabe der Gebührenordnung Bearbeitungsgebühren erheben.

16. Sprachliche Gleichstellung

Verwendete Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1 Satz 2)

Gebührenordnung des Medienzentrums der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

I. Medienverleih

1.	Nutzung der Verleih- und Onlinemedien der Medienstelle (12 Monate)	20,00 EUR
2.	Schnupperausweis Nutzung der Verleih- und Onlinemedien der Medienstelle (2 Monate)	10,00 EUR
3.	Nutzung der Medientechnik (12 Monate)	45,00 EUR
4.	Nutzung von Büchern und Zeitschriften der Bibliotheken	kostenfrei

II. Auslagererstattung für Medienversand

1.	Portopauschale für 12 Monate	23,00 EUR
2.	Auslagereinzelerstattung (Es werden das angefallene Porto aufgrund der Preise der Deutschen Post AG oder eines gleichwertigen Versanddienstleistungsunternehmens sowie Auslagen für erforderliches Verpackungsmaterial berechnet.)	nach Anfall

III. Bearbeitungs- und Säumnisgebühren

1.	1. Erinnerung	kostenfrei
2.	Bearbeitungsgebühr 2. Erinnerung	5,00 EUR
3.	Bearbeitungsgebühr 3. Erinnerung	5,00 EUR
4.	Säumnisgebühr nach Leihfristende pro Medium und Tag (höchstens 30 Öffnungstage)	0,50 EUR
5.	Bearbeitungsgebühr für Einarbeitung eines neu zu beschaffenden Verleihmediums (zzgl. der Kosten für den Ersatz in tatsächlicher Höhe der Wiederbeschaffung)	6,00 EUR

VI. Kopien, Ausdrucke und sonstige Leistungen

1.	Kopie (s/w, A4)	0,10 EUR
2.	Ausdruck (s/w, A4)	0,10 EUR
3.	Ausdruck (farbig, A4)	0,40 EUR
4.	Bearbeitungsgebühr Kopservice (ab 5 Werken oder 30 Kopien)	5,00 EUR

VII. Vorstehende Gebühren enthalten keine Umsatzsteuer.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Erfurt, den 13. Dezember 2022
(6311-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Verwaltungsanordnung zur Vergabe von Mitteln aus den Erträgen des Hilfsbedürftigenfonds der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 13. Dezember 2022

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. April 2021 (ABl. S. 98), die folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingerichtete Hilfsbedürftigenfonds soll getauft und nicht

getauften jungen Menschen aus Familien, deren laufender Lebensbedarf nicht bedarfsgerecht abgedeckt werden kann, eine angemessene und altersgerechte Teilhabe an Maßnahmen und Projekten der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ermöglichen.

(2) Die Unterstützungsleistungen werden aus den Erträgen des vom Landeskirchenamt verwalteten Fonds finanziert und an von der Landeskirche anerkannte Maßnahmenträger ausgezahlt.

(3) Zur Durchführung des Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahrens weist das Landeskirchenamt die im jeweiligen Haushaltsjahr erwirtschafteten Erträge der Geschäftsstelle des Bundes Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (nachfolgend: bejm) zu.

§ 2

Gegenstand der Unterstützung

(1) Finanziell unterstützt wird die Teilnahme junger Menschen, die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 erfüllen und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

1. an Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten (Rüstzeiten),
2. an Kinder- und Jugendbildungsveranstaltungen,
3. an Kinder- und Jungentagen,
4. an Ehrenamtlichenschulungen einschließlich Schulungen zum Erwerb der Jugendleiter-Card (Juleica) und der Kindergruppenleiter-Card (Kileica) sowie
5. an Projekten und Großveranstaltungen.

(2) Eine Mehrfachförderung, beispielsweise durch die gemeinsame Initiative der Diakonie Mitteldeutschland und der Diakonie Sachsen „Aktion Kindern Urlaub schenken“ sowie eine finanzielle Unterstützung der Teilnahme von Personensorgeberechtigten oder von anderen mit der Betreuung teilnehmender Kinder und Jugendlicher beauftragten Personen, scheidet aus.

§ 3

Antragsverfahren

(1) Die Maßnahmenträger beantragen die Unterstützungsleistung gegenüber dem bejm unter Angabe

1. der Art, der Dauer und des Ortes der geplanten Maßnahme,
2. der Höhe des für jeden Teilnehmenden veranschlagten Teilnehmerbeitrags,
3. der erwarteten Anzahl der Teilnehmenden, für die eine Unterstützung beantragt wird, und
4. der Höhe der erwarteten finanziellen Unterstützung.

Ergänzend versichert der Maßnahmenträger schriftlich, dass er die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 und des § 2 für jeden zu unterstützenden Teilnehmenden sorgfältig geprüft hat und keine anderen Mittel zur Absicherung dessen Teilnahme zu erlangen sind.

(2) Anträge können im laufenden Haushaltsjahr bis zu Beginn der Maßnahme gestellt werden, anderenfalls zu einem früheren Zeitpunkt.

(3) Für die Antragstellung ist das vom bejm eingerichtete Onlineantragssystem zu nutzen. Die Geschäftsstelle des bejm kann weitere oder andere Antragsformen festlegen.

§ 4

Bewilligungsverfahren

(1) Für jeden berücksichtigungsfähigen Teilnehmenden kann dem Grunde nach eine Unterstützungsleistung in Höhe von bis zu 50 vom Hundert des vom Maßnahmenträger für die Teilnahme veranschlagten Teilnehmerbeitrags bewilligt werden.

(2) Über die Anträge entscheidet die Geschäftsstelle des bejm entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge

nach Maßgabe der verfügbaren Mittel unter Anwendung pflichtgemäßen Ermessens. Soweit die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland nicht selbst Maßnahmenträgerin ist, ergeht die Entscheidung durch einen öffentlich-rechtlichen Bewilligungsbescheid.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der beantragten Mittel besteht nicht. Bewilligungsbescheide sind nur hinsichtlich Verfahrens- und Formfehler im Wege eines Rechtsbehelfsverfahrens nachprüfbar.

§ 5

Festsetzung der Unterstützungsleistung und Auszahlung

(1) Die Unterstützungsleistung bemisst sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen, die tatsächlich an der Maßnahme teilgenommen haben.

(2) Zur Festsetzung der Leistung übermittelt der Maßnahmenträger dem bejm spätestens sechs Wochen nach deren Durchführung eine vollständige Abrechnung der Maßnahme unter Angabe

1. der tatsächlichen Art und Dauer der Maßnahme,
2. der für die Maßnahme vereinnahmten Teilnehmerbeiträge und
3. der ihm infolge Teilnahme der jungen Menschen, für die Unterstützungsleistungen dem Grunde nach bewilligt worden sind, entstandenen Einnahmeausfälle.

Mitzuteilen ist die genaue Anzahl der förderfähigen Teilnehmenden sowie die Art und Höhe der Vorfinanzierung deren Teilnahme. Belege zur Nachweisführung sind nur auf Verlangen des bejm vorzulegen.

(3) Für die Rechnungslegung ist das vom bejm bereitgestellte Formular im eingerichteten Onlineantragssystem zu nutzen. Die Geschäftsstelle des bejm kann weitere oder andere Formen der Rechnungslegung festlegen.

(4) Die Auszahlung der Unterstützungsleistung an den Maßnahmenträger erfolgt binnen Monatsfrist nach Feststellung der Ordnungsgemäßheit dessen Rechnungslegung.

§ 6

Berichtspflichten

Die Geschäftsstelle berichtet dem Vorstand des bejm in regelmäßigen Abständen sowie dem Landeskirchenamt auf Verlangen über den Stand der Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel aus den Erträgen des Hilfsbedürftigenfonds.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Zeitgleich tritt die Verwaltungsanordnung über die Förderkriterien und Modalitäten für den Hilfsbedürftigenfonds der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) vom 23. November 2010 (ABl. S. 334) außer Kraft.

Erfurt, den 13. Dezember 2022
(5324-05:0001)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

B. PERSONALNACHRICHTEN

Ernennungen von Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten:

- **Pfarrer Bettina Mühlig**, 1. August 2022, erneute Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bis zum 31. Juli 2028 als Referatsleiterin des Referates für Personaleinsatz und Personalentwicklung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Kirchenrätin
- **Pfarrer Dr. Mirjam-Christina Redeker**, 1. August 2022, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bis zum 31. Juli 2028 als Referentin für Personalentwicklung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Kirchenrätin
- **Pfarrer Susanne Minkus-Langendörfer**, 1. September 2022, unter erneuter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bis zum 31. August 2028 als Referatsleiterin des Referates für Bildung mit Kindern und Jugendlichen des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Kirchenrätin

Entsendungsdienst/Probendienst:

- **Pfarrer Alexander Barth**, 1. November 2022, Herzberg

Berufungen:

- **Pfarrer Annette von Biela**, 1. Juni 2022, Berufung zur 1. Stellvertreterin der Superintendentin des Kirchenkreises Salzwedel
- **Pfarrer Werner Meyknecht**, 1. Oktober 2022, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Landsberg
- **Pfarrer Friedemann Witting**, 15. Oktober 2022, erneute Berufung zum Superintendenten des Kirchenkreises Gotha bis zum 30. September 2032
- **Pfarrer Christin Drexel**, 5. November 2022, Berufung zur 2. Stellvertreterin des Superintendenten des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt
- **Pfarrer Matthias Porzelle**, 1. Dezember 2022, erneute Berufung zum Superintendenten des Kirchenkreises Egeln bis zum 30. November 2032
- **Pfarrer Martin Golz**, 1. Dezember 2022, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Halle, Silberhöhe
- **Pfarrer Michael Schlegel**, 1. Januar 2023, Berufung zum 1. Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Gera
- **Pfarrer Stefanie Schwalbe**, 1. Januar 2023, Berufung zur 2. Stellvertreterin des Superintendenten des Kirchenkreises Gera

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagoginnenstellen:

- **Pfarrer Marie-Elisabeth Wedding**, 1. Oktober 2022, Kahla
- **Pfarrer Aleena Hohmann**, 1. November 2022, Eise nach IV
- **Pfarrer Christian Müller**, 1. Dezember 2022, Gotha IV

Übertragungen von Kreispfarrstellen bzw. Kreisgemeindepädagoginnenstellen:

- **Pfarrer Ulrike Becker**, 1. Oktober 2022, Kreispfarrstelle für besondere Aufgaben im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld bis zum 30. September 2025
- **Pfarrer Barbara Sonntag**, 1. Oktober 2022, Verlängerung der Übertragung der Kreispfarrstelle für Gefangenen-seelsorge im Kirchenkreis Halle-Saalkreis bis zum 31. Juli 2027

- **Pfarrer Rolf Lakemann**, 1. Oktober 2022, 1. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach bis zum 30. September 2028
- **Pfarrer Denise Scheel**, 1. Oktober 2022, 1. Kreispfarrstelle für Entlastungsdienste im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda bis zum 31. Dezember 2025
- **Pfarrer Andreas Schaller**, 1. Januar 2023, Kreispfarrstelle für Entwicklungsarbeit im Kirchenkreis Gera bis zum 31. Dezember 2025
- **Pfarrer Joachim Salomon**, 1. Januar 2023, Verlängerung der Übertragung der IV. Kreispfarrstelle für Entlastungsdienste im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda bis zum 31. Januar 2023

Übertragungen landeskirchlicher Stellen:

- **Pfarrvikar Christian Schaub**, 1. Januar 2023, Verlängerung der Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle für besondere Aufgaben in Kommunitäten und besonderen Formen von Gemeinde für die Familienkommunität Siloah e. V. bis zum 31. Juli 2027

Beauftragungen:

- **Pfarrer Dr. Katharina Freudenberg**, 1. April 2022 bis zum 31. Dezember 2024, zusätzliche Beauftragung für das Projekt „Kirche Kunterbunt Helbe-Notter“ sowie ab 1. September 2022, zusätzliche Beauftragung mit pfarramtlichen Diensten in der Region Helbe-Notter
- **Pfarrer Christoph Ifland**, 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2023, zusätzliche Beauftragung mit Religionsunterricht
- **Pfarrer Hansjürgen Dehne**, 1. August 2022 bis auf Widerruf, zusätzliche Beauftragung mit Aufgaben zur Entlastung der 1. Stellvertretenden Superintendentin im Kirchenkreis Mühlhausen
- **Pfarrer Matthias Müller**, 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2023, zusätzliche Beauftragung mit Religionsunterricht
- **Ordinierter Gemeindepädagoge Johannes Rohr**, 1. August 2022 bis 31. Juli 2023, zusätzliche Beauftragung mit Religionsunterricht
- **Ordinierte Gemeindepädagogin Ulrike Taggeselle**, 1. August 2022 bis 31. Juli 2023, Beauftragung mit Religionsunterricht
- **Pfarrer Regina Scriba-Lattek**, 1. August 2022 bis 31. Juli 2023, zusätzliche Beauftragung mit Religionsunterricht
- **Pfarrer Heike Schumann**, 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2023, Beauftragung in der Schulseelsorge
- **Pfarrer Esther Spenn**, 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2023, zusätzliche Beauftragung mit Religionsunterricht
- **Pfarrer Anne-Sophie Berthold**, 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2023, zusätzliche Beauftragung mit Religionsunterricht
- **Pfarrer Tobias Gruber**, 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2023, zusätzliche Beauftragung mit Religionsunterricht
- **Ordinierter Gemeindepädagoge Thomas Grönholdt**, 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2023, Beauftragungen im Kirchenkreis Halberstadt
- **Ordinierter Gemeindepädagoge Lutz Brillinger**, 1. September 2022, Beauftragung mit Vertretungsdiensten in der Pfarrstelle Seehausen
- **Pfarrer Ulrike Behr**, 1. September 2022 bis 31. Juli 2023, zusätzliche Beauftragung mit Religionsunterricht
- **Pfarrer Annett Kürstner**, 15. September 2022, zusätzliche Beauftragung in der Gemeindepädagoginnenstelle Martini Luther im Kirchenkreis Erfurt
- **Pfarrer Friederike Lakemann**, 1. Oktober 2022 bis 30. September 2024, Vertretungs- und Entlastungsdienste im Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach

- **Ordinierte Gemeindepädagogin Cornelia Georg**, 1. November 2022 bis auf Widerruf, zusätzliche Beauftragung in der Gehörlosenseelsorge im Kirchenkreis Mühlhausen
- **Pfarrer Friedemann Büttner**, 1. Januar 2023 bis 31. August 2026, Beauftragung mit der Begleitung in der Notfallseelsorge

Versetzungen:

- **Pfarrerinnen Constanze Lenski**, 1. Oktober 2022, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannover

Ruhestand:

- **Pfarrer Thomas Seiler**, 30. September 2022
- **Pfarrer Peter Eichfeld**, 30. September 2022
- **Pfarrer Thomas Ahlhelm**, 31. Oktober 2022
- **Pfarrerinnen Christiane Müller**, 31. Oktober 2022
- **Pfarrer Conrad Herold**, 31. Dezember 2022
- **Pfarrer Martin Schäfer**, 31. Dezember 2022
- **Rektor Axel Kramme**, 31. Dezember 2022
- **Pfarrerinnen Christine Schäfer**, 31. Dezember 2022

Heimgerufen wurden:

- **Pfarrer i. R. Ralf-Olaf Kühne**, geboren am 23. Juli 1935 in Eisleben, zuletzt in der II. Pfarrstelle Zeitz, St. Michaelis und Klosterkirche, verstorben am 13. August 2022 in Limbach-Oberfrohna
- **Pfarrer i. R. Erhard Becker**, geboren am 15. Februar 1935 in Festenberg, zuletzt in Haldensleben, verstorben am 4. September 2022 in Magdeburg
- **Pfarrer i. R. Dietrich Eckhardt**, geboren am 24. April 1935 in Eisfeld, zuletzt in Judenbach, verstorben am 14. September 2022 in Coburg
- **Pfarrer i. R. Klaus Dette**, geboren am 7. Mai 1930 in Priebus, zuletzt in Römhild, verstorben am 30. September 2022 in Weimar
- **Oberkonsistorialrat i. R. Hartwin Müller**, geboren am 18. September 1941 in Stendal, zuletzt Referatsleiter Allgemeines Recht der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, verstorben am 1. Oktober 2022 in Magdeburg
- **Pfarrerinnen Regina Weihe**, geboren am 14. September 1957 in Pirna, zuletzt in Halle-Nietleben, verstorben am 3. Oktober 2022
- **Pfarrvikar i. R. Alfred Liewald**, geboren am 5. September 1930 in Breslau, zuletzt in Hohenebra, verstorben am 16. Oktober 2022
- **Pfarrvikar i. R. Rudolf Falke**, geboren am 19. Dezember 1931 in Jena, zuletzt in Gössitz, verstorben am 27. Oktober 2022 in Jena
- **Pfarrer i. R. Walter Zimmermann**, geboren am 11. März 1937 in Breslau, zuletzt in Burgkennitz, verstorben am 31. Oktober 2022
- **Pfarrerinnen i. R. Gertrud Tschäpe**, geboren am 4. Januar 1940 in Klein Biesnitz, zuletzt in Klein Schwarzlosen und amtierende Superintendentin im Kirchenkreis Jerichow-Tangermünde, verstorben am 19. November 2022
- **Superintendent i. R. Kirchenrat Dr. Hanspeter Wulff-Woesten**, geboren am 15. September 1939 in Reinsdorf, zuletzt Superintendent in der Superintendentur Eisfeld-Hildburghausen, verstorben am 21. November 2022 in Hildburghausen
- **Pfarrer i. R. Dr. Heinz Schneemann**, geboren am 21. Juli 1952 in Leipzig, zuletzt an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, verstorben am 23. November 2022
- **Oberkonsistorialrat i. R. Michael Madjera**, geboren am 26. Juni 1943 in Graz, Steiermark, zuletzt im Kirchenamt der Föderation in Magdeburg, verstorben am 27. November 2022 in Leipzig

*Leben wir, so leben wir dem Herrn;
sterben wir, so sterben wir dem Herrn.
Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.
Römer 14,8*

Erfurt, den 15. Dezember 2022
(4002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

Im Kirchenjahr 2021/2022 wurden heimgerufen:



Pfarrerinnen / Pastorinnen / Pfarrer / Kirchenbeamte:

- **Superintendent i. R. Dieter Bornschein**, geboren am 18. Januar 1929 in Hastrungsfeld, zuletzt in Bad Frankenhausen, verstorben am 29. Dezember 2021 in Sondershausen
- **Pfarrer i. R. Martin Kramer**, geboren am 16. Februar 1933 in Berlin, zuletzt in Magdeburg St. Gertrauden II, verstorben am 1. Januar 2022
- **Pfarrer i. R. Reinhard Kirsten**, geboren am 27. Februar 1939 in Naumburg, zuletzt in Halle/Saale, verstorben am 2. Januar 2022 in Halle/Saale
- **Pfarrer i. R. Helmut Warmuth**, geboren am 27. Januar 1940 in Liegnitz/Niederschlesien, zuletzt in Reinsdorf, verstorben am 11. Januar 2022 in Werdau
- **Kirchenoberverwaltungsrätin i. R. Brigitte Leykum**, geboren am 4. November 1946 in Eisenach, zuletzt Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes, verstorben am 16. Januar 2022 in Erfurt
- **Pfarrerinnen i. R. Sieglinde Seibt**, geboren am 16. Februar 1941 in Jena, zuletzt in Jena, verstorben am 17. Januar 2022 in Jena
- **Prof. Dr. i. R. Raimund Hoenen**, geboren am 17. Juni 1939 in Erfurt, zuletzt Universitätsprofessor an der Martin-Luther-Universität Halle, verstorben am 22. Januar 2022 in Salzatal/OT Lieskau
- **Oberkirchenrat a. D. Dr. Martin Hohmann**, geboren am 17. Januar 1940 in Buchfart, zuletzt Beauftragung auf dem Gebiet der Kirchengeschichte, verstorben am 25. Januar 2022
- **Pfarrerinnen i. R. Sieglinde Feldmann**, geboren am 14. April 1944 in Meiningen, zuletzt in Wolmirstedt, verstorben am 1. Februar 2022 in Gotha
- **Pfarrer i. R. Gerhard Schorch**, geboren am 17. März 1936 in Eisenach, zuletzt in den Neinstedter Anstalten, verstorben am 2. März 2022 in Thale, OT Neinstedt
- **Pfarrer i. R. Dr. Götz Planer-Friedrich**, geboren am 30. März 1939 in Jena, zuletzt Chefredakteur Evangelische Kommentare, verstorben am 7. März 2022 in Berlin
- **Pfarrer i. R. Manfred Thon**, geboren am 13. März 1935 in Braschwitz, jetzt Landsberg, OT Braschwitz, zuletzt teilweise Abgeordneter des Landtages Sachsen-Anhalt, verstorben am 11. März 2022 in Landsberg, OT Braschwitz
- **Pfarrer i. R. Günter Meinhardt**, geboren am 16. August 1932 in Halle (Saale), zuletzt in Elsterwerda II, verstorben am 20. März 2022 in Halle (Saale)
- **Oberkirchenrat i. R. Prof. Dr. Harald Schultze**, geboren am 16. Dezember 1934 in Jena, zuletzt im Konsistorium Magdeburg als Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung in Sachsen-Anhalt, verstorben am 21. März 2022 in Magdeburg

- **Pfarrer i. R. Peter Trommer**, geboren am 1. August 1942 in Mülsen St. Jacob, jetzt Mülsen, zuletzt in Authausen, verstorben am 23. März 2022 in Nordhausen
- **Superintendent i. R. Horst Gaede**, geboren am 27. Januar 1932 in Schkeuditz, zuletzt in Jerichow-Tangermünde, verstorben am 30. März 2022 Buttstädt
- **Pfarrer i. R. Christian Stief**, geboren am 18. April 1940 in Merseburg, zuletzt in Genthin, verstorben am 7. April 2022 in Wesenberg
- **Pfarrer i. R. Johannes Müller**, geboren am 26. Oktober 1953 in Herzberg/Elster, zuletzt in Sangerhausen, verstorben am 14. April 2022 in Sangerhausen
- **Pfarrerin i. R. Annemarie Tebaartz**, geboren am 15. Juli 1941 in Lyck, zuletzt in Sömmerda, verstorben am 23. April 2022 in Cottbus
- **Pfarrerin i. R. Waltraud Bönecke**, geboren am 19. Januar 1934 in Leipzig, zuletzt in Gößnitz II, verstorben am 3. Mai 2022 in Glücksburg (Ostsee)
- **Pfarrerin i. R. Christa Holzhausen**, geboren am 9. März 1934 in Ohrdruf, zuletzt in Eigenrieden, verstorben am 5. Mai 2022 in Rodeberg
- **Pfarrer i. R. Hans Joachim Hebold**, geboren am 14. Oktober 1929 in Maiwaldau, zuletzt in Stendal, verstorben am 7. Mai 2022 in Hansestadt Stendal
- **Pfarrerin i. R. Grietje Neugebauer**, geboren am 7. Mai 1976 in Bielefeld, zuletzt im Kirchenkreis Egel, verstorben am 12. Mai 2022 in Dessau-Roßlau
- **Pfarrer i. R. Olaf Beer**, geboren am 3. Oktober 1941 in Gommern, zuletzt in Waldau, verstorben am 11. Juni 2022 in Wernigerode
- **Oberkirchenrat i. R. Johann-Friedrich Krüger**, geboren am 24. Februar 1935 in Arnstadt, zuletzt Visitor des Aufsichtsbezirktes Süd der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, verstorben am 25. Juni 2022 in Saalfeld/Saale
- **Pfarrer i. R. Burkhard Müller**, geboren am 17. September 1926 in Berlin, zuletzt in Lutherstadt Eisleben, verstorben am 4. Juli 2022 in Lutherstadt Eisleben
- **Pfarrer i. R. Martin Meyer**, geboren am 23. August 1932 in Halle (Saale), zuletzt in St. Moritz und St. Otmar, verstorben am 9. Juli 2022 in Naumburg (Saale)
- **Pfarrer i. R. Kurt Marx**, geboren am 6. Februar 1931 in Schleibitz, zuletzt in Klepzig, verstorben am 9. Juli 2022 in Halle (Saale)
- **Pfarrerin i. R. Sigrun Pabel**, geboren am 31. Oktober 1937 in Leuna, zuletzt in Erfurt, verstorben am 9. Juli 2022 in Erfurt
- **Pfarrer i. R. Ralf-Olaf Kühne**, geboren am 23. Juli 1935 in Eisleben, zuletzt in der II. Pfarrstelle Zeitz, St. Michaelis und Klosterkirche, verstorben am 13. August 2022 in Limbach-Oberfrohna
- **Pfarrer i. R. Erhard Becker**, geboren am 15. Februar 1935 in Festenberg, zuletzt in Haldensleben, verstorben am 4. September 2022 in Magdeburg
- **Pfarrer i. R. Dietrich Eckhardt**, geboren am 24. April 1935 in Eisleben, zuletzt in Judenbach, verstorben am 14. September 2022 in Coburg
- **Pfarrer i. R. Klaus Dette**, geboren am 7. Mai 1930 in Priebus, zuletzt in Römhild, verstorben am 30. September 2022 in Weimar
- **Oberkonsistorialrat i. R. Hartwin Müller**, geboren am 18. September 1941 in Stendal, zuletzt Referatsleiter Allgemeines Recht der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, verstorben am 1. Oktober 2022 in Magdeburg
- **Pfarrerin Regina Weihe**, geboren am 14. September 1957 in Pirna, zuletzt in Halle-Nietleben, verstorben am 3. Oktober 2022
- **Pfarrvikar i. R. Alfred Liewald**, geboren am 5. September 1930 in Breslau, zuletzt in Hohenebra, verstorben am 16. Oktober 2022
- **Pfarrvikar i. R. Rudolf Falke**, geboren am 19. Dezember 1931 in Jena, zuletzt in Gössitz, verstorben am 27. Oktober 2022 in Jena
- **Pfarrer i. R. Walter Zimmermann**, geboren am 11. März 1937 in Breslau, zuletzt in Burgkennitz, verstorben am 31. Oktober 2022
- **Pfarrerin i. R. Gertrud Tschäpe**, geboren am 4. Januar 1940 in Klein Biesnitz, zuletzt in Klein Schwarzlosen und amtierende Superintendentin im Kirchenkreis Jerichow-Tangermünde, verstorben am 19. November 2022
- **Superintendent i. R. Kirchenrat Dr. Hanspeter Wulff-Woesten**, geboren am 15. September 1939 in Reinsdorf, zuletzt Superintendent in der Superintendentur Eisleben-Hildburghausen, verstorben am 21. November 2022 in Hildburghausen
- **Pfarrer i. R. Dr. Heinz Schneemann**, geboren am 21. Juli 1952 in Leipzig, zuletzt an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, verstorben am 23. November 2022
- **Oberkonsistorialrat i. R. Michael Madjera**, geboren am 26. Juni 1943 in Graz, Steiermark, zuletzt im Kirchenamt der Föderation in Magdeburg, verstorben am 27. November 2022 in Leipzig

*„Der HERR behüte deinen Ausgang und Eingang
von nun an bis in Ewigkeit !“
Psalm 121,8*

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d) im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrer*innen bzw. ordinierten Gemeindepädagog*innen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrer*innen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes, ggf. ergänzt mit Zertifikaten von stellenrelevanten Fort- und Weiterbildungen, einzureichen. Für Bewerber und Bewerberinnen der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Kirchenrätin Bettina Mühlh, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, zu richten.

Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen:

Pfarrer*innen (m/w/d) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <https://www.landeskirche-anhalts.de/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Groß Börnecke (Am Havel)
2. Pfarrstelle Kaltenordheim
3. Pfarrstelle Queienfeld
4. Pfarrstelle Viernau

II. Kreispfarrstellen

1. Kreisjugendpfarrstelle im Kirchenkreis Erfurt
2. Kreisjugendpfarrstelle im Kirchenkreis Henneberger Land
3. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Meiningen
4. Kreispfarrstelle für Entlastungs- und Vertretungsdienste im Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen
5. Kreispfarrstelle für Vertretungs- und Entlastungsdienste im Kirchenkreis Henneberger Land
6. Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Elbe-Fläming

III. Superintendentenstellen

1. Superintendentenstelle im Evangelischen Kirchenkreis Mühlhausen

IV. landeskirchliche Stellen

1. landeskirchliche Pfarrstelle im „Julius-Schniewind-Haus“ in Schönebeck (Elbe)

Zu I. 1.:**Pfarrstelle Groß Börnecke (Am Havel)**

Sprengel: Magdeburg

Kirchenkreis: Egeln

Stellenumfang: 50 Prozent Pfarrdienst (Zusatzoption: 50 Prozent Gemeindepädagogik in der Region)

Predigtstätten: 3

Gemeindeglieder: 600

Dienstszitz: Groß Börnecke

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. März 2023

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Zum 1. März 2023 ist die Pfarrstelle Am Havel mit Dienstszitz in Groß Börnecke zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehören die Orte Groß Börnecke, Schneidlingen (1 km) und Cochstedt (6 km). Das Pfarrhaus in Groß Börnecke mit der Dienstwohnung im

Obergeschoss (160 m²) und Gemeinderäumen/Büros im Erdgeschoss ist voll saniert. Ein kleiner Pfarrgarten hinter dem Haus steht zur Verfügung. An Einrichtungen der Grundversorgung befinden sich im Ort: eine Kinderkrippe, ein Kindergarten, eine Grundschule, eine Sparkassenfiliale, eine Arztpraxis und gute Einkaufsmöglichkeiten.

Der Kirchengemeindeverband liegt zentral in Sachsen-Anhalt im Gebiet der Magdeburger Börde. Seinen Namen verdankt der Pfarrbereich einem angrenzenden bewaldeten Höhenzug, dem Havel. Über die B 180 und B 81 sind die A 14 und A 36 leicht erreichbar, ebenso Städte wie Magdeburg (35 km) und Aschersleben (17 km).

Zur Gemeindearbeit:

Die drei Gemeinden des Kirchengemeindeverbandes sind sehr aktiv und organisieren vieles selbständig, so bei Bedarf Lektorengottesdienste, Bibelabende sowie Frauen- und Gesprächskreise. Ein ehrenamtlicher Organist begleitet die Gottesdienste.

Erwartungen an die/den zukünftige/n Pfarrer*in:

- im lebendigen Glauben an Jesus Christus stehen und das Anliegen haben, dass Menschen zu einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus finden
- mit der Gemeinde leben
- Freude an kreativer und abwechslungsreicher Gottesdienstgestaltung
- den Aufbau und die Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit als besonderen Schwerpunkt betrachten, neue Impulse für die Konfirmanden-, Kinder- und Jugendarbeit sowie die Familienarbeit mitbringen
- wertschätzend, gewinnend und offen auf die Menschen zugehen, ihnen auf Augenhöhe begegnen und sie in ihrer jeweiligen Lebenssituation abholen und begleiten
- das Gemeindeleben motivieren, kreativ und teamfähig pflegen
- die Ziele in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegemeinderat definieren
- in einem Team von mehreren ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen arbeiten bzw. in ihrer Arbeit unterstützen
- sich auf die gewachsenen Strukturen in der Gemeinde einlassen und bereit sein, gemeinsam, neue Konzepte zu entwickeln
- gerne seelsorgerliche Kontakte aufbauen und pflegen
- organisatorische Aufgaben wahrnehmen und abgeben können, zielbewusst und qualitätsorientiert denken
- mit den Nachbarn der angrenzenden Landeskirche Anhalt Kontakte pflegen
- die Bereitschaft mitbringen, sich in die sozialen Strukturen unserer Dorfgemeinschaften einzubinden
- Kontakte zu den Organen der politischen Gemeinde (Vereine, Freiwillige Feuerwehr, u. a.) pflegen

Angaben über den Dienstauftrag:

- Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen je Gemeinde 14-tägig
- Seelsorge und Kasualien
- Besuchsdienst
- Konfirmandenunterricht insbesondere Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit unserer Gemeindepädagogin
- Familienarbeit
- Frauenhilfe

Unterstützung für die/den Pfarrer*in durch den Gemeindegemeinderat:

- regelmäßige Gemeindegemeinderatssitzungen
- Gründung von Ausschüssen für aktuelle Projekte
- Vorbereitung von Höhepunkten im Kirchenjahr

Haben wir mit unseren Vorstellungen und Herausforderungen Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich gern bei uns.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Matthias Porzelle, Tel.: 039268/98823, E-Mail: matthias.porzelle@kk-egeln.de
- Jörg Biedermann, GKR-Vorsitzender, Tel.: 0171/64991839, E-Mail: kirchspielamhaket@t-online.de

Zu I. 2.:

Pfarrstelle Kaltennordheim

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Bad Salzungen-Dermbach

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 4

Gemeindeglieder: ca. 1 500

Dienstszitz: Kaltennordheim

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Im Herzen des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön und im Dreiländereck von Bayern, Hessen und Thüringen liegen die Kirchengemeinden Kaltennordheim, Fischbach, Diedorf und Klings. Die vier Kirchengemeinden bilden zusammen die Pfarrstelle Kaltennordheim, die am 1. März 2023 durch den Ruhestand der Stelleninhaberin zur Wiederbesetzung frei wird.

Die Stadt Kaltennordheim ist als Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Rhön ein kommunales und wirtschaftliches Zentrum dieser Urlaubsregion. Kindergärten und alle Schulformen befinden sich am Ort bzw. in unmittelbarer Nähe. Es besteht eine gut ausgebaute Infrastruktur mit Supermärkten und Einzelhändlern, Sportstätten sowie allgemein- und fachärztlicher Versorgung. In der Kreisstadt Meiningen, in Schmalkalden und in Bad Salzungen (jeweils ca. 25 km entfernt) befinden sich größere Kliniken sowie eine Vielzahl kultureller Angebote (u. a. Staatstheater).

Die Region ist volksgläublich geprägt, ca. 50 Prozent der Einwohner*innen im Pfarrbereich sind evangelisch. Die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und politischer Gemeinde ist vertrauensvoll. Das Pfarramt Kaltennordheim gehört zur Südregion des Kirchenkreises, in der u. a. regelmäßige Regionalkonvente und gemeinsame Veranstaltungen stattfinden. Die Zusammenarbeit aller Mitarbeiter*innen in der Region (Pfarrer*innen, Gemeindepädagog*innen, Verwaltungsmitarbeiterin) ist herzlich und angenehm. Lektorinnen übernehmen in allen Gemeinden gerne Gottesdienste, die Ehrenamtlichen sind engagiert und bringen sich in alle Bereiche des Gemeindelebens ein.

Wir bieten Ihnen:

- ein geräumiges Pfarrhaus mit ca. 100 m² Wohnfläche mit (bei Bedarf) ausbaufähigem Dachboden, Pfarrgarten und Garage,
- einen separaten Amtsbereich im Erdgeschoss des Pfarrhauses,
- die Möglichkeit zur Stellenteilung oder der Besetzung einer weiteren bis zu 100 Prozent-Stelle in unmittelbarer Nachbarschaft,
- ein buntes und vielfältiges Gemeindeleben, u. a. mit Posauen- und weiteren Chören, intensive Arbeit mit Kindern, regional verantwortete Konfirmandenarbeit, Seniorenarbeit
- ein Landpfarramt mit viel Platz in einzigartiger Umgebung und mit guter Verkehrsanbindung in der geographischen Mitte Deutschlands.

*Wir freuen uns auf Bewerber*innen,*

- die echte Lust und Berufung zum Gemeindedienst verspüren,
- die über Teamgeist und positive Ausstrahlung verfügen,
- denen eine lebendige und lebensnahe Verkündigung wichtig ist,
- die mit uns fröhlich und engagiert Bewährtes erhalten und Neues ausprobieren wollen,
- die ein offenes Herz für die Menschen in dieser Region mitbringen.

Sie sind unsicher, ob das alles auf Sie zutrifft? Dann rufen Sie uns gern an und lassen Sie uns miteinander besprechen, ob es für Sie passen kann!

Amtshandlungen im Pfarrbereich in den letzten Jahren:

	2020	2021	2022
Taufen	21	16	20
Konfirmationen	15	20	15
Trauungen	---	8	2
Bestattungen	21	16	36

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Christoph Ernst, Tel.: 0170/2121040, E-Mail: christoph.ernst@kkbasa.de
- stellvertretender Superintendent Alfred Spekker, Tel.: 0172/5331368, E-Mail: alfred.spekker@kkbasa.de
- Gemeindeglieder Karl Zimmermann, Tel.: 0176/49800224, E-Mail: isabellakano@aol.com
- Gemeindegliederin Annette Günther, Tel.: 0151/68496338, E-Mail: annette02guenther@t-online.de
- <https://www.kkbasa.de/gemeinden/kaltennordheim/>

Zu I. 3.:

Pfarrstelle Queienfeld

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Meiningen

Stellenumfang: 50 Prozent

Predigtstätten: 3

Gemeindeglieder: 813

Dienstszitz: Queienfeld

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Der Pfarrbereich Queienfeld besteht aus den Kirchengemeinden Queienfeld, Behrungen, Westenfeld sowie den 59 evangelischen Christen aus dem katholisch geprägten Ort Wolfmannshausen, die in die Kirchengemeinde Queienfeld eingepfarrt sind. Queienfeld und Behrungen gehören zur Kommune Grabfeld, Westenfeld gehört zur Stadt Römhild. Bei einem Evangelischen-Anteil von ca. 50 bis 60 Prozent der Bevölkerung spielt die Kirche in allen Orten eine wichtige Rolle im dörflichen Leben.

Mitarbeitende:

In allen drei Kirchengemeinden gehören engagierte Gemeindeglieder zum Leitungsteam. Eine Gemeindepädagogin übernimmt mit einem Stellenanteil von 30 Prozent Aufgaben im Bereich der Arbeit mit Kindern, Familien und Senioren sowie in der Gestaltung von Familiengottesdiensten. Organisten und ehrenamtliche Küster sind in allen Kirchen des Pfarrbereichs tätig. Chöre bereichern das Gemeindeleben, im Pfarrbereich spielt die Zusammenarbeit in der Ökumene eine große Rolle. Die Gottesdienste werden in den drei Kirchen des Pfarrbereiches in der Regel vierzehntägig gefeiert.

*Wir freuen uns auf eine/n Pfarrer*in, die/der:*

- gern auf dem Lande und mit den Menschen in den Gemeinden lebt,
- in der Seelsorge auf alle Generationen zugeht,
- gern mit den Gemeindekirchenräten, den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden zusammenarbeitet,
- die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren schätzt, auf Menschen zugeht und Ideen entwickelt, Gottes Wort zeitgemäß und ansprechend weitergibt,
- offen ist für digitale Arbeitsformen.

Leben und Umfeld:

Die Dörfer mit gut erhaltenen Kirchen aus dem 17. und 18. Jahrhundert liegen im landschaftlich schönen und kulturell reizvollen Südthüringer Grabfeld. Die Kultur- und Theaterstadt Meiningen mit allen Schulformen (auch Evangelisches Gymnasium) und Krankenhaus liegt nur 20 Autominuten entfernt. Kommunale Kindertagesstätten sind in Queienfeld und Behrungen, eine von der katholischen Kirche getragene Kindertagesstätte ist in Wolfmannshausen. Die Grundschule für die Region befindet sich in Behrungen und die Gemeinschaftsschule in Bibra.

In allen Orten des Pfarrbereiches gibt es neben der Kirche Räume, in denen sich die Gemeinde versammeln kann. Der Pfarrsitz mit Büro, Archivraum, Küche, Gemeinderaum und Toilette befindet sich in Queienfeld. Die/der künftige Pfarrstelleninhaber*in hat die Freiheit, sich eine Wohnung in einem Ort ihrer/seiner Wahl im Pfarrbereich oder der näheren Umgebung zu suchen. Die Gemeindekirchenräte und der Kirchenkreis unterstützen gerne bei der Suche.

Queienfeld verfügt über eine gute verkehrstechnische Anbindung u. a. über die A 71 (die BAB-Auffahrt Rentwertshausen ist 1 km entfernt) und über die Bahnverbindung im Nachbarort (2 km).

Interessenten für die Pfarrstelle können sich zur Aufstockung des Dienstauftrages auf die ebenfalls ausgeschriebene 50 Prozent-Kreis Pfarrstelle für Klinikseelsorge am Klinikum Meiningen bewerben. Dieses wird von den Gemeindekirchenräten und dem Kirchenkreis ausdrücklich gewünscht.

Auf eine ebenfalls Anfang des Jahres ausgeschriebene 100 Prozent-Stelle (Gemeindepädagog*in m/w/d) für die Arbeit mit Jugendlichen im Kirchenkreis und Projekt Arbeit mit Familien und Kindern in der Region Grabfeld wird hingewiesen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Beate Marwede, Meiningen, Tel.: 03693/840923, E-Mail: kirchenkreis.meiningen@ekmd.de
- Vorsitzende des GKR Westenfeld Andrea Brandt, Tel.: 036948/20089
- Vorsitzende des GKR Queienfeld Christine Wöllner, Tel.: 036944/50247
- Vorsitzender des GKR Behrungen Timo Henß, Tel.: 0176/23585339

Zu I. 4.:

Pfarrstelle Viernau

Sprengele: Erfurt

Kirchenkreis: Henneberger Land

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 3

Gemeindeglieder: 1 220

Dienstort: Viernau

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagogen*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Stellenbesetzung in Stellenteilung ist möglich.

Lust auf Veränderung? Lust, kreative Ideen mit aufgeschlossenen Menschen umzusetzen? Dann ist das die richtige Pfarrstelle für Sie!

Zur Pfarrstelle Viernau gehören als selbständige Kirchengemeinden die Orte Viernau, Christes und Schwarza, die jeweils eigene Profile haben:

Christes, die kleinste der Gemeinden (232 Gemeindeglieder), ist mit einer ehemaligen Wallfahrtskirche mit restaurierten spätgotischen Wandmalereien von 1440 und 1480 Anziehungspunkt sowohl von Kunstliebhabern als auch von kleineren, privaten Wandergruppen. Hier wurden in den Jahren vor Corona in der warmen Jahreszeit musikalische Abendandachten erprobt und haben sich bewährt.

Die Schwarzaer Kirchengemeinde (269 Gemeindeglieder) feiert gern liturgische Gottesdienste in einer frisch renovierten Kirche (2020) mit einer Orgel, deren Restaurierung sie gerade betreibt.

Viernau, die größte der Gemeinden (726 Gemeindeglieder), ist sehr offen für neue Ideen und bei der Umsetzung mit großem Engagement dabei. Da der Kirchenkreis als Erprobungsraum anerkannt ist, können in diesem Rahmen Projekte unkompliziert gestartet und finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Für die verschiedenen Gemeindeveranstaltungen steht ein geräumiges Gemeindehaus zur Verfügung. Der Friedhof in Viernau ist in kirchlicher Trägerschaft. Durch die volkshirchliche Prägung sind Ostern (mit Gründonnerstag und Ostermorgenfeier mit anschließendem Frühstück), Lange Nacht der Kirchen, Kirmes, Erntedank, Martinstag, Totensonntag, Lebendiger Adventskalender und Weihnachten wichtige Höhepunkte im Jahr. Außerdem werden Impulse und Ideen aus dem Kirchenkreis mit Elan aufgenommen.

In allen Orten bestehen gute Kontakte zur politischen Gemeinde, in Viernau und Schwarza auch zu den Kindergärten. Eine Grund- und Regelschule befindet sich in Steinbach-Hallenberg und eine Regelschule gibt es auch in Schwarza.

Neben engagierten Ehrenamtlichen arbeitet in den Kirchengemeinden eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin mit 25 Prozent Dienstumfang schwerpunktmäßig im Viernauer Kindergarten und bei Kinderprojekten und Familiengottesdiensten. Darüber hinaus werden in Viernau Kindernachmittage ehrenamtlich organisiert.

Die Zusammenarbeit mit den Nachbar-Kirchengemeinden, auch über die Kirchenkreis-Grenze hinweg nach Steinbach-Hallenberg (Ev. Kirchenkreis Schmalkalden/Ev. Kirche Kurhessen-Waldeck), ist sehr gut und dient stets der Ergänzung der Kompetenzen, was unkompliziert gemeinsame Höhepunkte ermöglicht, ohne dass dabei Überforderungen entstehen.

So sehr die Kirchengemeinden ländlich-traditionell geprägt sind, so sehr freuen sie sich über neue Ideen und wissen, dass neue Ideen und Ansätze in der Gemeindegemeinschaft auch Abschied von alten Gewohnheiten bedeuten.

Wir suchen eine Pfarrperson, die sich – mit ihrer Familie – in der schönen Landschaft im grünen Herzen Deutschlands wohlfühlen kann und die Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und Kasualien hat. Wenn Ihnen Besuche und Seelsorge wichtig sind und Sie Lust haben, sich auf die feierfreudigen Menschen vor Ort einzulassen; wenn Sie gerne frische Ideen einbringen oder aufgreifen, um sie mit den engagierten Ehrenamtlichen umzusetzen, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Die Dienstwohnung befindet sich im geräumigen und denkmalgeschützten Pfarrhaus in Viernau. Sie ist in baulich gutem Zustand (fünf Zimmer, Küche, zwei Bäder; Amtszimmer und separates WC im Untergeschoss) mit Nebengelass (Garage

und Werkstatt) und einem großen Garten. Das Pfarrhaus in idyllischer Lage bietet Platz für eine Familie. Vor Ihrem Einzug werden noch Umbauarbeiten durchgeführt, bei denen Sie Ihre Wünsche einbringen können.

Kasualien: (jeweils: 2018/2019/2020/2021)

	Taufen	Konfirmationen	Bestattungen
Viernau	3/4/1/2	3/6/8/7	18/13/20/12
Schwarza	1/-/-/-	keine/erfolgten gemeinsam im Nachbarpfarramt Benshausen	4/2/6/5
Christes	2/2/2/2	2/2/2/1	1/4/-/1

Die Autobahnzufahrten nach Erfurt (A 71) und Würzburg/Schweinfurt (A 71 und A 73) liegen nahe (13 km). Mit eigener Bahnstation ist Viernau auch sehr gut an den Zugverkehr (Richtung Erfurt und Suhl/Meiningen) angebunden. Zwei Allgemeinartzpraxen sowie zwei Physiotherapiepraxen und eine Apotheke unterstützen die medizinische Versorgung. Das nächste Krankenhaus befindet sich in Schmalkalden (13 km). Im Umkreis von 20 km findet man vielseitige kulturelle sowie sportliche Angebote. Besonders erwähnt sei die Nähe zur Theaterstadt Meiningen und zum Wintersportort Oberhof. Dort werden auch ganzjährige Freizeitaktivitäten angeboten. ACHTUNG: Derzeit ist auch die kreiskirchliche Jugendpfarrstelle (halber Stellenumfang) und eine Kreispfarrstelle für Entlastungsdienste (halber Stellenumfang) im Kirchenkreis Henneberger Land ausgeschrieben.

Weitere Auskünfte erteilen:

- die bisherige Stelleninhaberin und jetzige Superintendentin Silke Sauer, Tel.: 03681/308194, E-Mail: silke.sauer@ekmd.de
- stellvertretende GKR-Vorsitzende in Christes: Silvia Liebaug, Tel.: 036844/46187
- stellvertretende GKR-Vorsitzende in Schwarza: Priska Mägdefrau, Tel.: 036843/70437
- stellvertretender GKR-Vorsitzender in Viernau: Uwe Hoffmann, Tel.: 0176/34570226

Zu II. 1.:

Kreisjugendpfarrstelle im Kirchenkreis Erfurt

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Erfurt

Stellenumfang: 100 Prozent

Befristung: sechs Jahre

Dienstszitz: Erfurt

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Im Kirchenkreis Erfurt ist ab 1. Februar 2023 die Stelle der/des Jugendpfarrer*in wieder zu besetzen (Stellenumfang 100 Prozent, befristet auf sechs Jahre mit Option der Verlängerung).

Im Mittelpunkt steht die Leitung der und das Wirken in der Evangelischen Jugend Erfurt, einer unselbständigen Einrichtung des evangelischen Kirchenkreises Erfurt. Sie koordiniert die Arbeit der Jungen Gemeinden im Kirchenkreis, ist Träger zahlreicher Projekte für Jugendliche in Erfurt und wird im Zusammenwirken mit dem Evangelischen Stadtjugendrat geleitet. Ihr Leitbild lautet: „Gemeinschaft erleben, Spiritualität entdecken, Ich selbst sein.“

Folgende Arbeitsfelder gehören zum Verantwortungsbereich der/des Jugendpfarrer*in:

Konzeptionelle Arbeit:

fortlaufende Profilentwicklung, (Weiter-)Entwicklung neuer Formate für die Arbeit mit Jugendlichen, Koordination von gemeindlicher und übergemeindlicher Jugendarbeit, Verzahnung von Haupt- und Ehrenamt

Geistliche Leitung:

geistliche Impulse und Anregungen im Bereich Spiritualität und Jugend (Jugendgottesdienste, Andachten, andere Formate), Seelsorge, Offenheit für verschiedene Frömmigkeitsprofile und Ausdrucksformen von Glauben und Spiritualität, Kompetenz zur Vermittlung zwischen verschiedenen Profilen

Zusammenwirken mit Jugendlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden:

Präsenz in der Praktischen Jugendarbeit (Konfi-Arbeit, Junge Gemeinde-Gruppen, Freizeiten, Projekte), Entwicklung und Umsetzung von Projekten im Zusammenwirken mit Jugendlichen, enge Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Stadtjugendrat und den vielen weiteren Ehrenamtlichen

Zusammenarbeit im Team der Jugendmitarbeitenden:

Teamleitung (Einsatz- und Projektplanung, Beratung und Unterstützung der MA, kollegiale Beratung, Leitung der Dienstberatung), Personalführung, Fachaufsicht

Verwaltung: Vernetzung mit kirchlicher und nichtkirchlicher Jugendarbeit auf Stadt- und Landeskirchenebene:

Vertretung der Evangelischen Jugend in den Gremien der Jugendarbeit (Stadtjugendkonvent, Stadtjugendring, Jugendhilfeausschuss, BEJM), Konventsarbeit, Kooperation mit Partnern in Ökumene und Zivilgesellschaft, Repräsentanz

Verwaltung: Haushaltsführung, Fördermittelakquise, Berichtswesen, Zusammenarbeit mit Sekretärin, Büroführung

Wir bieten:

- großes Team von ehrenamtlich engagierten und qualifizierten Jugendlichen in neun Jungen Gemeinden und darüber hinaus, gute Kooperation mit den Verantwortlichen für die engagierte Konfi-Arbeit im Kirchenkreis,
- starkes Team von acht hauptamtlich Mitarbeitenden in der Evangelischen Jugend,
- gute Kooperationen mit der vielfältigen und profilierten Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Erfurt, etablierte und erfolgreiche Projekte mit guter Resonanz (u. a. Partnerschaftskontakte nach Südafrika, Namibia und England),
- Spielräume für eigene Projektideen,
- gute Bedingungen für die Arbeit mit Jugendlichen im Predigerkeller und im Lutherpark, Büro, separates Dienstzimmer.

Wir wünschen uns:

- eine/n engagierte/n Pfarrer*in oder eine/n ordinierte/n Gemeindepädagog*in mit Erfahrungen und Qualifikationen im Bereich der Arbeit mit Jugendlichen,
- mit der Gabe, der Spiritualität und dem Glauben junger Menschen Ausdruck zu geben und Gemeinschaft zu leben,
- Engagement für die Förderung von jugendgemäßen Ausdrucksformen im Bereich Musik, Kunst, Sport und Kreativität.

Wir erwarten:

- Bereitschaft zur konzeptionellen und praktischen Zusammenarbeit mit Jugendlichen „auf Augenhöhe“, Seelsorgekompetenz,
- Teamfähigkeit,
- Bewerbungsfähigkeit für eine Pfarrstelle in der EKM, fachspezifische Zusatzqualifikationen, Erfahrungen in der Konfi- und Jugendarbeit,
- Bereitschaft zur Arbeit in den Abendstunden und an Wochenenden.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Senior Dr. Matthias Rein, Schmidtstedterstr. 42, 99084 Erfurt, Tel.: 0175/9144274, E-Mail: matthias.rein@ekmd.de
- Diakon Werner Brunngräber, Tel.: 0177/2932582, E-Mail: werner.brunngraeber@evangelischejugenderfurt.de

Zu II. 2.:**Kreisjugendpfarrstelle im Kirchenkreis Henneberger Land**

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Henneberger Land

Stellenumfang: 50 Prozent

Dienstort: Suhl

Dienstwohnung: ggf. vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagogen*innen (w/m/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Zu den Aufgaben gehören:

- inhaltliche Schwerpunkte,
 - Organisation und Durchführung von besonderen Gottesdiensten und weiteren Veranstaltungen mit Jugendlichen
 - Begleitung regelmäßiger Treffen mit Jugendgruppen bzw. Junger Gemeinde
 - Vorbereitung und Umsetzung von Jugendfreizeiten, Konfirmandentagen und -freizeiten im Kirchenkreis
 - punktuelle Begleitung von Konfirmandengruppen,
 - Seelsorge und Begleitung von Jugendlichen in ihrer persönlichen Entwicklung
 - Ausbildung von Teamer*innen zur Befähigung, kleine Gruppen zu leiten, inklusive JuLeiCa
 - Partizipation der Kinder und Jugendlichen ermöglichen
 - Motivation der Jugendlichen für ein Mitwirken bei Entscheidungsprozessen sowie in Gremien der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises
 - Weiterentwicklung der Konzeption für die Teenie-, Konfirmanden- und Jugendarbeit im Kirchenkreis in Zusammenarbeit mit der Referentin für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien
 - Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchenkreisen und anderen Partnern
- weitere Aufgaben
 - Öffentlichkeitsarbeit und Nutzung von Social Media für den eigenen Arbeitsbereich
 - vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen
 - Übernahme von gelegentlichen Gottesdienstvertretungen
 - Vertretung des Kirchenkreises im kommunalen Jugendring

Wir bieten:

- viel Freiraum für neue, kreative Ideen in der christlichen Teenie- und Jugendarbeit,
- interessierte Jugendliche, die sich Austausch und kreative Herangehensweisen an religiöse Themen wünschen,
- ein abwechslungsreiches und verantwortungsvolles Aufgabengebiet,
- eigenverantwortliches Arbeiten und eine flexible Arbeits- und Zeiteinteilung,
- ein engagiertes Miteinander der Mitarbeitenden im Kirchenkreis,
- hauptamtlich Mitarbeitende, die Ihre Arbeit unterstützen,
- ansprechende Räumlichkeiten für die Arbeit (Jugendkeller),
- eine Dienstwohnung und ein Büro in Suhl,
- einen Arbeitsetat,
- gute Verkehrsverbindungen,

- Kindereinrichtungen und alle Schulformen (z. T. in freier Trägerschaft) sind in Suhl vorhanden,
- leben und arbeiten im Herzen des Thüringer Waldes.

Wir freuen uns, wenn Sie folgende Fähigkeiten und Erfahrungen mitbringen:

- hohe kommunikative Kompetenz, Teamgeist und Kreativität,
- pädagogische und theologische Kompetenz und Fähigkeit zur Selbstreflexion,
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein,
- Fähigkeit zum selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeiten,
- Kompetenz in digitaler Kommunikation und deren Bedeutung für die Lebenswelt der Jugendlichen,
- Kompetenz im partizipativen Arbeiten mit Jugendlichen,
- eigenes christliches Profil,
- lebendige Glaubensvermittlung in der Konfirmanden- und Jugendarbeit,
- Erfahrungen in der Arbeit mit Teenagern und Jugendlichen,
- religionspädagogisches Verständnis und Offenheit für spirituelle Fragen von jungen Menschen,
- Kenntnisse in kirchlichen und politischen Strukturen der Jugendarbeit,
- kompetenter Umgang mit gängigen Office- und Webanwendungen.

Sonstiges:

- Bereitschaft zur Arbeit auch an den Wochenenden und in den Abendstunden
- Bereitschaft zu Fortbildungen
- Führerschein Klasse B

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

ACHTUNG: Derzeit wird auch eine Kreisfarrstelle für Entlastungsdienste im Kirchenkreis (halber Stellenumfang) und eine Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang in Viernau ausgeschrieben.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Ines Schrader, Referentin für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Kirchenkreis, Tel.: 036841/40804, E-Mail: is.hbl@web.de
- Präses Maria Schmalz, Tel.: 036841/54684, E-Mail: maria.schmalz@gmx.de
- www.kirchenkreis-henneberger-land.de

Zu II. 3.:**Kreisfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Meiningen**

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Meiningen

Stellenumfang: 50 Prozent

Befristung: sechs Jahre

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagogen*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Zum nächstmöglichen Termin ist die Kreisfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Meiningen wieder zu besetzen. Diese Stelle ist auf sechs Jahre befristet, wobei eine Option auf Verlängerung gegeben ist. Einsatzort ist das HELIOS Klinikum Meiningen, ein Akutkrankenhaus mit regionaler und überregionaler Versorgung mit

563 Betten und mehr als 900 Beschäftigten. Im Klinikum gibt es einen Andachtsraum, in dem Andachten gefeiert werden. Ein kleiner Büroraum ist vorhanden. Die Klinikseelsorge wird von einem ökumenischen Team verantwortet, neben der ausgeschriebenen Stelle arbeitet noch ein katholischer Kollege mit. Außerdem gibt es einen ehrenamtlichen Besuchsdienst.

Aufgabengebiete:

- Seelsorge an Patienten, Angehörigen und Klinikpersonal
- Andachten/Gottesdienste
- Durchführung von Weiterbildungen für Personal und Ehrenamtliche
- Begleitung des ehrenamtlichen Besuchsdienstes

*Erwartungen an die/den Bewerber*in:*

- abgeschlossener Grundkurs KSA mit Zertifikat oder vergleichbare Ausbildung bzw. die Bereitschaft zum Erwerben der Qualifikation
- Freude am offenen Gespräch mit säkularisierten Menschen
- Offenheit zur ökumenischen Zusammenarbeit
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung und Supervision
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Kirchenkreis

Die Kreis- und Theaterstadt Meiningen und die umliegende Region stehen für vielfältige kirchliche und kulturelle Angebote in einer landschaftlich schönen Gegend zwischen Thüringer Wald und Rhön. Kindertagesstätten und alle Schulformen sind vorhanden.

Die Region ist verkehrstechnisch mit Bus, Regionalbahn und nahem Autobahnanschluss (A 71) gut angebunden. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Interessenten auf die Klinikpfarrstelle können sich zur Aufstockung des Dienstauftrages auf die ebenfalls ausgeschriebene Gemeindepfarrstelle Queienfeld mit 50 Prozent Dienstauftrag bewerben.

Diese Kombination ist sowohl vom Kreiskirchenrat als auch den Gemeindegemeinderäten des Pfarrbereichs Queienfeld gewünscht.

Auf eine ebenfalls Anfang des Jahres ausgeschriebene 100 Prozent-Stelle (Gemeindepädagog*in m/w/d) für die Arbeit mit Jugendlichen im Kirchenkreis und Projekt Arbeit mit Familien und Kindern in der Region Grabfeld wird hingewiesen.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendentin Beate Marwede, Neu-Ulmer Str. 25b, Tel.: 03693/840923, E-Mail: kirchenkreis.meiningen@ekmd.de

Zu II. 4.: Kreispfarrstelle für Entlastungs- und Vertretungsdienste im Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen

Sprenkel: Erfurt

Kirchenkreis: Eisenach-Gerstungen

Stellenumfang: 100 Prozent

Befristung: vier Jahre mit Verlängerungsoption

Dienstort: Eisenach

Dienstwohnung: keine Residenzpflicht

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagogen*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Äußere Gegebenheiten:

Der Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen hat derzeit ca. 23 000 Gemeindeglieder. 23 Pfarrer*innen, fünf Kirchenmusiker*innen, fünf Gemeindepädagogen*innen gehören, die in vier Re-

gionen zusammenarbeiten. Er ist eingebettet in eine wundervolle Natur (Thüringer Wald und Rennsteig, Nationalpark Hainich) und ist geprägt von seiner Geschichte (Hlg. Elisabeth, M. Luther, J. S. Bach, G. P. Telemann, M. Praetorius u. v. m.) und einer vielfältigen, lebendigen Kultur. Der Kirchenkreis ist verkehrstechnisch gut angebunden über die Autobahn A 4 und einen ICE-Bahnhof. In Eisenach gibt es eine Reihe von evangelischen Kindergärten, eine evangelische Grundschule und ein evangelisches Gymnasium. Zur fachärztlichen Versorgung trägt auch das ökumenische St. Georg Klinikum bei.

Arbeitsschwerpunkte der Kreispfarrstelle:

- Übernahme von Gottesdiensten und Kasualien zur Vertretung und Entlastung in den Gemeinden des Kirchenkreises
- Unterstützung bei Vakanzen, Elternzeit, Krankheitssituationen
- thematische Angebote für Gemeindekreise
- Unterstützung bei größeren Veranstaltungen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises (Jubiläen in den Gemeinden, Bachfest, Michael-Praetorius-Tage, Weltgebetstag etc.)
- gabenorientierte Schwerpunkte zur Unterstützung der Mitarbeitenden

*Erwartungen an die/den zukünftigen Stelleninhaber*in:*

Die/Der Bewerber*in sollte flexibel und teamfähig sein und mit unterschiedlich profilierten Haupt- und Ehrenamtlichen gut zusammenarbeiten können. Sie/Er sollte Freude an der Verkündigung haben und in der Lage sein, mit unterschiedlich geprägten Gruppen zusammenzuarbeiten. Die Fähigkeit zur Selbstorganisation und das Vorhandensein von Führerschein und PKW sind Voraussetzung.

Rahmenbedingungen:

Der Stellenumfang der Kreispfarrstelle beträgt 100 Prozent. Die Koordinierung der Aufgaben erfolgt in der Regel über das Büro der Superintendentur. Die Stelle ist zunächst befristet auf vier Jahre. Es besteht keine Dienstwohnungs- und Residenzpflicht. Der Kreiskirchenrat ist bei der Wohnungssuche in Eisenach oder im Kirchenkreis behilflich.

Der Kreiskirchenrat freut sich auf Ihre Bewerbung.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Ralf-Peter Fuchs, Superintendent, Obere Predigergasse 1, 99817 Eisenach, Tel.: 03691/203432, E-Mail: ralf-peter.fuchs@ekmd.de
- Christian Herbst, Präses der Kreissynode, Tel.: 03691 / 203147, Mobil: 0172/7942958, E-Mail: herbst.eisenach@t-online.de

Zu II. 5.: Kreispfarrstelle für Vertretungs- und Entlastungsdienste im Kirchenkreis Henneberger Land

Sprenkel: Erfurt

Kirchenkreis: Henneberger Land

Stellenumfang: 50 Prozent

Befristung: sechs Jahre

Dienstort: Suhl

Dienstwohnung: ggf. vorhanden, keine Residenzpflicht

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagogen*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

„Einer trage des anderen Last...“ Wie oft haben Sie diesen Bibelvers wohl schon gehört? Meist denkt man gar nicht mehr

darüber nach, aber er ist gerade in der heutigen Zeit, in der viele Menschen durch verschiedenste Aufgaben und Herausforderungen belastet sind, sehr aktuell. Die Last betrifft häufig Körper und Seele und macht natürlich auch vor Pfarrer*innen nicht Halt. Um solche Belastungen in unserem kleinen Kirchenkreis (11 000 Gemeindeglieder) besser verteilen und miteinander tragen zu können, möchten wir ab sofort eine halbe Stelle zum Entlasten besetzen. Denn in unserem recht kleinen Team fallen Urlaubszeiten, Krankheiten und Vakanzen besonders stark ins Gewicht.

Im Kirchenkreis gibt es aktuell 33 Mitarbeiter*innen, davon 24 im Verkündigungsdienst. Diese verteilen sich auf 19 Kirchengemeinden und 4 Kirchengemeindeverbände sowie Pfarrstellen für Jugendarbeit (derzeit unbesetzt), Klinik- und Gefängnisseelsorge sowie Migrationsarbeit. Zudem gibt es bereits eine weitere halbe Pfarrstelle für Entlastungs- und Vertretungsdienste. Die Stelle der Superintendentin wurde aktuell neu für mindestens fünf Jahre besetzt.

Zu den Aufgaben gehören in erster Linie Vertretungsdienste für Gottesdienste und Kasualien bei Urlaub, Krankheit und Vakanzen. Auch die Übernahme von Diensten z. B. bei Seniorenkreisen oder Konfirmandenunterricht ist denkbar. Zudem ist die Mitarbeit bei gemeindeübergreifenden Projekten und Gottesdiensten vorgesehen.

Unser Kirchenkreis ist seit 2019 als Erprobungsraum der EKM anerkannt und versteht sich als sehr experimentierfreudig. Dies beflügelt auch die Arbeit in den Gemeinden. Das Verhältnis zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen ist sowohl in den Gemeinden als auch in den Gremien von wertschätzendem Miteinander auf Augenhöhe geprägt. Viele Mitarbeiter*innen schätzen die familiäre und offene Atmosphäre in unserem Kirchenkreis. Aktuell befinden wir uns zudem in ausführlichen und spannenden Gesprächen mit unseren Nachbarkirchenkreisen, um die Zukunft der gesamten Südthüringer Region miteinander zu gestalten. Mit unseren Nachbarn verbinden uns schon seit längerem gute Kooperationen.

Unser Kirchenkreis befindet sich im Süden Thüringens und erstreckt sich zwischen der Stadt Suhl im Norden, der Stadt Schleusingen im Süden, dem „kleinen Thüringer Wald“ im Westen und der Rennsteigregion im Nordosten. Die Ausdehnung beträgt ca. 30 km im Durchmesser. Die Region ist geografisch vom Thüringer Wald und seinen Vorländern geprägt. Politisch gehört der Kirchenkreis den Landkreisen Hildburghausen, Schmalkalden-Meiningen, Ilmenau und der kreisfreien Stadt Suhl an. Die Region ist überwiegend ländlich geprägt, als Zentren sind die Städte Suhl und Schleusingen von Bedeutung. Die Autobahnen 71 und 73 sowie der Bahnhof in Suhl sorgen für eine gute Verkehrsanbindung. Eine Dienstwohnung kann bei Bedarf gestellt werden, jedoch ist auch der Bezug einer frei gewählten Wohnung möglich. Wir sind ggf. bei der Wohnungssuche behilflich.

Wir bieten:

- eine gut überschaubare Struktur des Kirchenkreises,
- Kirchengemeinden mit unterschiedlicher regionaler Prägung und engagierten Gemeindegliedern,
- ein gutes und wertschätzendes Miteinander der haupt- und ehrenamtlich Tätigen im Kirchenkreis,
- eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit der Chance auf viele interessante Begegnungen.

Wir freuen uns auf:

- Ausrichtung der Arbeit am Evangelium,
- Teamfähigkeit, Neugier, Aufgeschlossenheit,
- Freude an gemeinsamer Arbeit,

- Fähigkeit zum eigenverantwortlichen und strukturierten Handeln,
- Freude an der Entwicklung und Mitarbeit an kirchenkreisübergreifenden Projekten,
- Bereitschaft zur Mobilität (Führerschein und Auto sollte vorhanden sein).

ACHTUNG: Derzeit ist auch die Kreisjugendpfarrstelle (halber Stellenumfang) und eine Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang in Viernau ausgeschrieben.

Wir haben Ihre Neugier geweckt? Dann nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf! Wir freuen uns auf Sie!

Weitere Auskünfte erteilen:

- Pfarrerin Constanze Greiner, Tel.: 036841/48106, E-Mail: pfarramt.stkilian@gmx.de
- Präses Maria Schmalz, Tel.: 036841/54684, E-Mail: maria.schmalz@gmx.de
- www.kirchenkreis-henneberger-land.de

Zu II. 6.:

Kreispfarrstelle für die Vertretungsdienste im Kirchenkreis Elbe-Fläming

Sprengel: Magdeburg

Kirchenkreis: Elbe-Fläming

Stellenumfang: 100 Prozent

Befristung: drei Jahre

Dienstsitz: noch offen (Festlegung im Zusammenhang mit einer eventuellen Dienstwohnung)

Dienstwohnung: im Kirchenkreis möglich, nicht verpflichtend

Dienstbeginn: 1. Mai 2023

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Kirchenkreis Elbe-Fläming schreibt eine Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis mit 100 Prozent Dienstauftrag befristet für drei Jahre aus, um insbesondere Vakanzsituationen zu bewältigen und für Gemeinden in Phasen der Neuorientierungen pfarrdienstliche Sicherheit zu gewährleisten.

Der Kirchenkreis Elbe-Fläming mit ca. 12 000 Gemeindegliedern in 37 Kirchengemeinden und Kirchspielen, die sich in 13 Pfarrbereichen aufgliedern, liegt östlich der Elbe vorwiegend in Sachsen-Anhalt mit einem kleinen Bereich im Land Brandenburg und ist damit ein vornehmlich ländlicher Kirchenkreis. Quer durch den Kirchenkreis führt eine der wichtigsten Verkehrsadern des Landes, die A 2. Unsere Dörfer und Kleinstädte sind durch eine Vielzahl vorwiegend alter Kirchengebäude geprägt. Das Spektrum der Gemeindegliederzahl liegt zwischen 8 Prozent und 20 Prozent. Burg als Sitz der Superintendentur liegt einigermaßen zentral im Kirchenkreis.

Vornehmliche Aufgabe der/des Kreispfarrer*in ist die Übernahme von pfarramtlichen Vertretungsdiensten im Gebiet des Kirchenkreises. In der Regel wird es sich dabei um Vakanz-, längerfristige Krankheits- oder Urlaubsvertretungen handeln. Möglich sind bei akutem Bedarf aber auch kurzfristige und kurzzeitige Einsätze. Sofern diese Dienste nicht möglich oder nötig sein sollten, kann ein anderweitig entlastender Einsatz im Kirchenkreis erfolgen.

Insbesondere ist dabei an folgende Beauftragungen gedacht:

- Unterstützung in der Seelsorge an älteren Menschen in Senioreneinrichtungen,
- Dienste (z. B. Kasualien) zur Entlastung bzw. Unterstützung von Pfarrer*innen in einer Region,

- Übernahme einzelner Arbeitsbereiche für eine Region,
 - Unterstützung kreiskirchlicher Projekte.
- Es wird seitens der Kirchenkreisleitung darauf geachtet, dass die Einsätze in Umfang und Anspruch zumutbar bleiben.

Wir wünschen uns eine/einen Pfarrer*in, die/der motiviert ist, sich auf wechselnde Situationen einzustellen und insbesondere Gemeinden in den sensiblen Phasen der Neuorientierung zu begleiten und zu leiten. Darum wünschen wir uns eine/n Stelleninhaber*in mit ebenso seelsorgerlicher wie kybernetischer Kompetenz. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den jeweiligen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie der Kirchenkreisleitung setzen wir voraus.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Ute Mertens, Tel.: 03921/942374 oder 0151/41636815, E-Mail: ute.mertens@ekmd.de oder kirchenkreis-elbe-flaeming@ekmd.de
- www.kirchenkreis-elbe-flaeming.de

Zu III. 1.: Superintendentenstelle im Evangelischen Kirchenkreis Mühlhausen

Sprengele: Erfurt

Stellenumfang: 100 Prozent

Befristung: 10 Jahre

Dienstort: Mühlhausen

Dienstwohnung: nicht vorhanden (Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.)

Dienstbeginn: 1. September 2023

Befehl dem Herrn deine Wege und hoffe auf ihn,
er wird's wohlmachen.
(Psalm 37,5)

Im Evangelischen Kirchenkreis Mühlhausen ist zum 1. September 2023 die Superintendentenstelle neu zu besetzen. Die Kreispfarrstelle wird im Umfang von 100 Prozent ausgeschrieben.

Der Evangelische Kirchenkreis Mühlhausen liegt in der Mitte Deutschlands im Nordwesten Thüringens in Nachbarschaft zu Hessen und Niedersachsen in einer reizvollen Landschaft. Er erstreckt sich über die Landkreise Eichsfeld, Unstrut-Hainich und Teile des Wartburgkreises. Als unser/e zukünftige/r Superintendent*in wohnen und wirken Sie in der mittelalterlichen Reichsstadt Mühlhausen, die für ihre Altstadt und Kirchen bekannt ist. Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises verbinden lebendige Traditionen mit neuen geistlichen Impulsen. Sie werden einen Konvent der Mitarbeitenden kennenlernen, dem lebhafter Austausch und gutes Miteinander ein Bedürfnis sind. Die Gemeinden in den Städten und ihrem ländlich geprägten Umland erleben Veränderungen und Neuorientierungen.

Wollen Sie uns dabei begleiten? Haben Sie Freude daran, das Miteinander zu gestalten? Sind Sie bereit, mit uns gemeinsam neue Wege zu gehen, frische Ideen und Projekte voranzubringen? Haben Sie Lust darauf, bei allem Tun und Lassen die Botschaft von Gottes Liebe und Freundlichkeit mit Leben zu füllen?

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann sollten Sie sich auch die Details ansehen:

Wer sind wir:

- 25 Gemeindegemeinderäte für 92 Kirchengemeinden mit 32 000 Gemeindegliedern,

- wir feiern in über 100 Kirchen Gottesdienst
- wir sind ein Konvent mit 26 Pfarrer*innen, 15 Gemeindepädagog*innen, 16 Sozialpädagoge*innen und vier Kirchenmusiker*innen,
- die Leitungsstruktur ist aufgeteilt in Gesamtkonvent, Regionalkonvente und Fachkonvente,
- durch neue Ideen und Konzepte, wie zum Beispiel unseren Erprobungsraum und die Jugendkirche erreichen wir auch Menschen, die bisher noch keine Berührung mit Kirche haben,
- wir unterstützen 14 Kindergärten, eine Grundschule und ein evangelisches Schulzentrum, bestehend aus Grund- und Regelschule sowie Gymnasium, die evangelische Kinder- und Jugendarbeit (eKuJa), die Schulsozialarbeit, das Café International, das Jugendprojekt „BOJE“ sowie das Jugendfreizeit- und Tagungshaus „Arche“,
- wir pflegen eine gute Zusammenarbeit insbesondere mit den Kirchenkreisen Südharz, Bad Frankenhausen-Sondershausen und unserem Partnerkirchenkreis Werra-Meißner.

Wir suchen Sie:

- Sie haben den Mut zur theologischen Profilierung und zu einer den Menschen zugewandten freundlichen und respektvollen Leitung. Sie sind bereit, auf Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit zuzugehen, unsere Teamarbeit zu unterstützen und mit uns weiterzuentwickeln.
- Sie suchen mit uns nach innovativen Lösungen für die „Kirche von morgen“.
- Sie haben Freude daran, den Menschen das Evangelium von Jesus Christus zeitgemäß zu verkündigen.

Wir freuen uns auf den gemeinsamen Weg mit Ihnen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Jens Ritter, Präses der Kreissynode, Tel.: 0173/6696821, E-Mail: jens.ritter@ekmd.de
- Pfarrerin Annemarie Sommer, erste Stellvertreterin des Superintendenten, Tel.: 036043/70205, E-Mail: annemarie.sommer@ekmd.de
- Oberkirchenrat Michael Lehmann, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Tel.: 0361/51800-400, E-Mail: michael.lehmann@ekmd.de
- Regionalbischof Tobias Schüfer, Tel.: 0152/09820439, E-Mail: tobias.schuefer@ekmd.de
- einen Einblick in die Arbeitssituation unseres Kirchenkreises finden Sie auf unserer Homepage: www.kirchenkreis-muehlhausen.de

Zu IV. 1.:

Ausschreibung der landeskirchlichen Pfarrstelle im „Julius-Schniewind-Haus“ in Schönebeck (Elbe)

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist die landeskirchliche Pfarrstelle im „Julius-Schniewind-Haus“ in Schönebeck (Elbe), Kirchenkreis Egeln, Sprengel Magdeburg, mit vollem Dienstumfang baldmöglichst zu besetzen.

Allgemeines:

Der Julius-Schniewind-Haus e. V. ist ein Seelsorge- und Tagungshaus als Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Hier kehren Menschen ein, die innere Stärkung, Ermutigung im Glauben und seelsorgerliche Hilfe suchen. Dazu gibt es das ganze Jahr über unterschiedliche Angebote, die von der Einrichtung verantwortet werden. Sie reichen von Stillen Einkehrtagen über Jugend- und Familienrüstzeiten,

Vertiefungstagen, an das Kirchenjahr gebundene Freizeiten bis hin zu unterschiedlichen Bildungsangeboten. Für die Gästearbeit stehen 58 Plätze zur Verfügung.

Die Arbeit des Schniewind-Hauses wird getragen von einer Kommunität mit 22 Schwestern, einem Pastor im Angestelltenverhältnis, 15 Mitarbeitenden (Voll- und Teilzeit) und bis zu sechs Jugendlichen im Freiwilligendienst.

Das Julius-Schniewind-Haus hat eine biblisch-charismatische und liturgisch-kirchenmusikalische Ausrichtung. Es pflegt vielfältige ökumenische Beziehungen. Die Schwesternschaft ist Mitglied der „Konferenz evangelischer Kommunitäten“. Zur Verfügung gestellt wird eine großräumige sanierte Dienstwohnung (1. Etage).

Aufgabengebiete:

- Kernaufgaben sind Verkündigungs- und Seelsorgedienste gegenüber den Gästen und der Hausgemeinde
- geistliche Leitung, die sich in der Ordination begründet und gemeinsam mit dem Pastor im Anstellungsverhältnis sowie der Leitenden Schwester wahrgenommen wird
- Mitarbeit im Vorstand des Julius-Schniewind-Haus e. V.

Erwartungen:

- Freude an der Verkündigung des Wortes Gottes und Erfahrung in der geistlichen Begleitung von Menschen
- theologische und seelsorgerliche Qualitäten, die einer gesamtkirchlichen Arbeit angemessen sind
- Zugang zu kommunitärem Leben
- Leben in einer guten praxis pietatis
- Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft
- die Fähigkeit, aufeinander zu hören, und die Bereitschaft, gemeinschaftlich zu dienen
- vertrauensvolle Zusammenarbeit im Vorstand, mit der Schwesternleitung und dem Kuratorium des Julius-Schniewind-Hauses
- ökumenische Gesinnung und Interesse für geistliche Bewegungen und Strömungen in Landes- und Freikirchen

Anstellungsvoraussetzungen:

- Ordination und Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der EKD

Die landeskirchliche Pfarrstelle wird befristet für sechs Jahre besetzt. Eine Verlängerung ist möglich. Die Stellenübertragung erfolgt durch das Landeskirchenamt nach erfolgter Wahl durch das Kuratorium, im Einvernehmen mit dem Vorstand des Julius-Schniewind-Haus e. V. und nach dem Votum des Landesbischofs.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und einem im verschlossenen Umschlag beigefügten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis richten Sie bitte **bis zum 28. Februar 2023** an Frau KR' in Bettina Mühlig, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands (EKM), Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Personaldezernent OKR Michael Lehmann, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361/51800-401, E-Mail: michael.lehmann@ekmd.de
- Vorsitzender des Kuratoriums Propst i. R. Dr. Christian Stawenow, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 1, 99817 Eisenach, Tel.: 03691/8614676, Mobil: 0176/49671154, E-Mail: Christian.Stawenow@ekmd.de
- Vorsitzender des Vorstandes Johannes Golling, Calbesche Str. 38, 39218 Schönebeck, Tel.: 03928/781-270, E-Mail: johannes.golling@schniewind-haus.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntgabe der Errichtung der „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“

Hiermit geben wir die Errichtung der nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, beschlossen durch den Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2022, zum 1. Januar 2024 bekannt. Nachstehend abgedruckt sind Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung.

Erfurt, den 15. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt
Der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 14. Oktober 2022

1. Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland errichtet gemäß § 8 Absatz 1 Kirchliches Stiftungsgesetz mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit Wirkung vom 1. Januar 2024 die „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ mit Sitz in Erfurt als nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
2. Zwecke der Stiftung sind gemäß § 2 Absatz 1 ihrer Satzung:
 1. die Finanzierung von Versorgungsleistungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland abzudecken, soweit diese nicht anderweitig abgesichert sind,
 2. der Aufbau eines diesen Zweck absichernden Grundstockvermögens und die Finanzierung anderer Maßnahmen zur dauerhaften Versorgungssicherung,
 3. die Finanzierung der Beihilfeleistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, soweit die Mittel nicht für die Zwecke nach Nummer 1 und 2 benötigt werden, sowie
 4. nachrangig die allgemeine Unterstützung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Die Stiftung soll damit die Erfüllung der Versorgungsansprüche sichern, die den Pfarrern und Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslange Versorgung sowie ihren Hinterbliebenen gegenüber der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zustehen.

Die Gewichtung der Stiftungszwecke bestimmt sich nach § 2 Absätze 2 und 3 der Satzung, wonach das Landeskirchenamt wenigstens alle fünf Jahre die Höhe der nicht anderweitig gedeckten

Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen durch ein versicherungsmathematisches Gutachten ermittelt. Für die Gewichtung der Stiftungszwecke nach § 2 Absatz 1 der Satzung folgt daraus:

1. Soweit die im Haushaltsplan jährlich veranschlagten Versorgungsbeiträge nach Feststellung des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode im landeskirchlichen Haushalt abgesichert sind, sind die Erträge vollständig gemäß dem Zweck nach Absatz 1 Nummer 2 zu verwenden.
2. Soweit die im Haushaltsplan jährlich veranschlagten Versorgungsbeiträge nach Feststellung des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode im landeskirchlichen Haushalt voraussichtlich nicht vollständig abgesichert sind, sind höchstens die Hälfte der Erträge aus dem Stiftungsvermögen für den Zweck nach Absatz 1 Nummer 1 und die hierfür nicht benötigten weiteren Erträge gemäß dem Zweck nach Absatz 1 Nummer 2 zu verwenden.
3. Soweit die Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen der Landeskirche dauerhaft gesichert sind, können die Erträge aus dem Stiftungsvermögen nach Abzug der Verwaltungskosten für alle Zwecke nach Absatz 1 verwendet werden.

Abweichend von § 2 Absatz 3 der Satzung kann die Landessynode auf Vorschlag des Landeskirchenrates jeweils für ein Haushaltsjahr im Rahmen des Haushaltsgesetzes beschließen, ob und in welchem Umfang Erträge des Stiftungsvermögens zur Zahlung von laufenden Versorgungsleistungen und Beihilfeumlage in Anspruch genommen werden können.

3. Die Stiftung erhält als Vermögensausstattung ein Grundstockvermögen in Höhe von 150 Millionen Euro.
4. Organ der Stiftung ist der Vorstand, der laut Satzung besetzt wird.
5. Die weiteren Einzelheiten sind in der beigefügten Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Erfurt, den 14. Oktober 2022
(7750-03/02, 7750-03/03)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Satzung der Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 14. Oktober 2022

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (3) Sitz der Stiftung ist Erfurt.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zwecke der Stiftung sind
 1. die Finanzierung von Versorgungsleistungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland abzudecken, soweit diese nicht anderweitig abgesichert sind,
 2. der Aufbau eines diesen Zweck absichernden Grundstockvermögens und die Finanzierung anderer Maßnahmen zur dauerhaften Versorgungssicherung,
 3. die Finanzierung der Beihilfeleistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, soweit die Mittel nicht für die Zwecke nach Nummer 1 und 2 benötigt werden, sowie
 4. nachrangig die allgemeine Unterstützung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Die Stiftung soll damit die Erfüllung der Versorgungsansprüche sichern, die den Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslange Versorgung sowie ihren Hinterbliebenen gegenüber der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zustehen.

(2) Das Landeskirchenamt ermittelt wenigstens alle fünf Jahre die Höhe der nicht anderweitig gedeckten Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen durch ein versicherungsmathematisches Gutachten.

(3) Für die Gewichtung der Stiftungszwecke nach Absatz 1 gilt:

1. Soweit die im Haushaltsplan jährlich veranschlagten Versorgungsbeiträge nach Feststellung des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode im landeskirchlichen Haushalt abgesichert sind, sind die Erträge vollständig gemäß dem Zweck nach Absatz 1 Nummer 2 zu verwenden.
2. Soweit die im Haushaltsplan jährlich veranschlagten Versorgungsbeiträge nach Feststellung des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode im landeskirchlichen Haushalt voraussichtlich nicht vollständig abgesichert sind, sind höchstens die Hälfte der Erträge aus dem Stiftungsvermögen für den Zweck nach Absatz 1 Nummer 1 und die hierfür nicht benötigten weiteren Erträge gemäß dem Zweck nach Absatz 1 Nummer 2 zu verwenden.
3. Soweit die Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen der Landeskirche dauerhaft gesichert sind, können die Erträge aus dem Stiftungsvermögen nach Abzug der Verwaltungskosten für alle Zwecke nach Absatz 1 verwendet werden.

(4) Die Landessynode kann abweichend von Absatz 3 auf Vorschlag des Landeskirchenrates jeweils für ein Haushaltsjahr im Rahmen des Haushaltsgesetzes beschließen, ob und in welchem Umfang Erträge des Stiftungsvermögens zur Zahlung von laufenden Versorgungsleistungen und Beihilfeumlage in Anspruch genommen werden können.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung 150 Millionen Euro. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten, von anderem Vermögen getrennt zu halten und sicher und ertragreich anzulegen. Es gelten die Anlagegrundsätze für die Landeskirche.
- (2) Das Vermögen der Stiftung wird vom Landeskirchenamt verwaltet und gemeinsam mit dem Vermögen der Landes-

kirche angelegt, wobei auch in Maßnahmen zur dauerhaften Versorgungssicherung investiert werden kann.

(3) Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Grundstockvermögen zuführen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise Rücklagen zuführen, insbesondere können zur Werterhaltung des Grundstockvermögens Mittel der Stiftung zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.

(3) Die Verwaltung der Stiftung wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens getragen.

§ 5

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand leitet die Versorgungsstiftung. Ihm gehören an:

1. die Finanzdezernentin bzw. der Finanzdezernent, die bzw. der auch den Vorsitz führt, und
2. mindestens zwei und bis zu drei vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode berufene Mitglieder, wobei ein Mitglied dem Haushalts- und Finanzausschuss angehören soll.

Die Mitglieder nach Nummer 2 werden für sechs Jahre berufen und ihre Amtszeit endet am 30. September des Jahres, in dem sich die Landessynode neu konstituiert. Wiederberufung in den Stiftungsvorstand ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Nachberufung für die verbleibende Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Stiftungsvorstand bis zur Neuberufung im Amt.

(2) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Der Ersatz persönlicher Auslagen und die Zahlung von Aufwandsentschädigungen richten sich nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen.

(3) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Hat sich ein Mitglied des Stiftungsvorstandes einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig, so kann der Landeskirchenrat dieses Mitglied abberufen und eine Nachberufung vornehmen.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers,
2. die Beschlussfassung zu den Entwürfen des Haushalts- und Stellenplans und der Jahresrechnung,

3. die Beschlussfassung zum Jahresabschluss sowie über die Ergebnisverwendung und
4. den Erlass von Geschäftsordnungen für den Stiftungsvorstand und für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer.

(2) Der Vorstand vertritt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland in Angelegenheiten der Versorgungsstiftung gerichtlich und außergerichtlich. Willenserklärungen, die die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland in Angelegenheiten der Versorgungsstiftung gegenüber Dritten verpflichtet, und Vollmachten sind von der bzw. dem Vorsitzenden – bei Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden – und einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstands zu unterzeichnen. Insbesondere kann der Stiftungsvorstand die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer zur Vertretung bevollmächtigen und ihr bzw. ihm die Anordnungsbefugnis gegenüber der Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes erteilen.

§ 7

Arbeitsweise des Stiftungsvorstands

(1) Sitzungen des Stiftungsvorstandes finden auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall vertreten durch den stellvertretenden Vorsitz – nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. Wenn mindestens zwei Mitglieder die Einberufung des Stiftungsvorstands beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattzufinden hat. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes können in Präsenz, als Video- oder Telefonkonferenz ohne Präsenz an einem Sitzungsort oder in hybrider Form abgehalten werden.

(2) Die bzw. der Vorsitzende – im Verhinderungsfall vertreten durch den stellvertretenden Vorsitz – leitet die Sitzung.

(3) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsvorstandes an ihr teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst.

(4) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im schriftlichen Verfahren oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn kein Stiftungsratsmitglied innerhalb der in der Geschäftsordnung festgelegten Antwortfrist widerspricht. Zur Beschlussfassung in diesem Verfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich. Die so gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(5) Über die Sitzungen und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Vorstand ist berechtigt, weitere sachverständige Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Der Vorstand bestimmt eine Person, in der Regel aus dem Landeskirchenamt, zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer. Sie bzw. er kann jederzeit und auch ohne Vorliegen eines sogenannten wichtigen Grundes vom Vorstand abberufen werden. Ist wegen des Umfangs der wahrzunehmenden Aufgaben eine haupt- oder nebenberufliche Geschäftsführung erforderlich, so kann die hierfür notwendige Stelle im Rahmen der Haushaltsplanung der Landeskirche errichtet werden.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung auf der Grundlage der Beschlüsse des Stiftungsvorstands, hierauf beruhender Wei-

sungen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Stiftungsvorstands sowie der Geschäftsordnung. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Verwaltung der Stiftung nach den Vorgaben des Stiftungsvorstands bzw. der erlassenen Geschäftsordnung,
2. Vorbereitung der Aufstellung und Vollzug des Haushalts,
3. Erstellung der Entwürfe für Jahresabschluss und Geschäftsbericht,
4. Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsvorstands.

§ 9

Haushaltsführung und Rechnungswesen

- (1) Vermögensanlage, Buchführung und Zahlungsverkehr werden vom Träger der Stiftung, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, durchgeführt.
- (2) Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 30. April des Folgejahres aufzustellen. Die Feststellung erfolgt unverzüglich nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder vorbehaltlich dieser Prüfung. Der festgestellte Jahresabschluss und ein Bericht über die Entwicklung der Stiftung, die erzielte Rendite der Stiftung aus den Kapitalanlagen (Geschäftsbericht) sind der Stiftungsaufsicht zuzuleiten.
- (3) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode mitzuteilen.

§ 10

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 11

Aufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Im Übrigen führt das Landeskirchenamt die Fach- und Rechtsaufsicht.
- (2) Die Stiftung unterrichtet die Stiftungsaufsicht über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung. Dem Landeskirchenrat, der Stiftungsaufsicht und dem Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode ist einmal jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Die Aufhebung der Stiftung sowie Änderungen des Stiftungszwecks beschließt der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss. Der Stiftungsvorstand ist vor der Entscheidung anzuhören. Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) Sonstige Änderungen dieser Satzung beschließt der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Stiftungsvorstand.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht.

Erfurt, den 14. Oktober 2022
(7750-03/02, 7750-03/03)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Druckhaus Gera GmbH – Erscheint monatlich – Preise jeweils incl. Versand: pro Heft 2,40 Euro, Jahresabonnement 21 Euro.



Wartburg Verlag

Traditionsreicher Verlag mit Sitz in der Klassikerstadt Weimar
 Der reformatorischen Tradition Martin Luthers und Thüringen verbunden

- Sachbücher zu Kultur und Geschichte
- Biografien und Bildbände
- Evangelisches Gesangbuch für Thüringen
- »Glaube + Heimat« – Mitteldeutsche Kirchenzeitung
- Edition Muschelkalk: Anthologie Thüringer Autoren

Schauen Sie vorbei: www.wartburgverlag.net





KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

NACHHALTIGKEITSFILTER

NACHHALTIGE UND ÖKOLOGISCH WERTVOLLE PRODUKTE EINFACH FINDEN

Ab sofort steht Ihnen der Nachhaltigkeitsfilter im **KIRCHENShop** zur Verfügung. Nun ist es für Sie noch leichter mehr als 23.000 nachhaltige und ökologisch wertvolle Produkte zu finden. Mit unserem Lieferantenkodex, können Sie sich sicher sein, dass unser nachhaltiges Angebot tatsächlich nachhaltig ist. Dabei legen wir ein großes Augenmerk auf soziale-, sozialwirtschaftliche und ökologische Vorgehensweisen derer, die den **KIRCHENShop** beliefern.

Unsere Leistungen

- Fair gehandelte Produkte
- Kontrolliert nachhaltiges Sortiment
- Transparente Hersteller*innen
- Regionale Lieferunternehmen und Dienstleister*innen

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Katja Konsa
Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de
www.kirchenshop.de

44557



**Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de**